

Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten!

Das Praxishandbuch

3. vollständig überarbeitete Auflage

Über die Deutsche Bläserjugend

Die Deutsche Bläserjugend (DBJ) ist die Jugendorganisation der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV). Sie wurde 1981 gegründet und ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Das heißt, sie kümmert sich um gute Jugendarbeit in der Blas- und Spielleutemusik. Die DBJ ist der bundesweite Dachverband für die musikalische Kinder- und Jugendarbeit in der Bundesrepublik Deutschland. So vertritt sie ca. 300.000 Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 27 Jahren. Diese jungen Menschen machen in mehr als 10.000 Blasorchestern, Spielmanns- und Fanfarenzügen sowie weiteren musiktreibenden Vereinigungen Musik. Die DBJ hat 19 Mitgliedsverbände aus ganz Deutschland.

Die DBJ fördert die musikalische Jugendarbeit. Sie entwickelt diese in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen weiter. Sie berät Mitgliedsverbände und -vereine in fachlichen und überfachlichen Fragestellungen. Für die musikalische Ausbildung hat sie gemeinsam mit ihren Mitgliedsverbänden und der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung eine Rahmenrichtlinie (D-Reihe) entwickelt. Für die Ausbildung von Jugendleiter*innen (Juleica) gibt es ebenfalls eine durch die DBJ und ihre Mitgliedsverbände entwickelte Rahmenrichtlinie.

Die DBJ entwickelt und testet in Modellprojekten neue Trends in der Jugendarbeit. Außerdem vertritt sie die Mitgliedsverbände im Deutschen Bundesjugendring e.V. (DBJR), in der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (BKJ) und beim Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit e.V. (IDA). So nimmt sie die jugendpolitische Interessensvertretung für ihre Mitgliedsverbände wahr. Verantwortliche der DBJ übernehmen als Mitglieder von Juries bundesweiter Förderprogramme zudem Verantwortung für die Entwicklung jugend- und kulturpädagogischer Praxis.

Die DBJ organisiert Kurse und Arbeitstagen in der überfachlichen Jugendarbeit mit bundeszentraler Bedeutung. Verantwortliche und Mitarbeiter*innen der DBJ stehen zudem als Dozent*innen für Veranstaltungen Dritter zur Verfügung. Die DBJ kooperiert mit bundesweit tätigen Akteuren und hat so ein Netzwerk für die musikalische Jugendarbeit aufgebaut. Sie hat die Möglichkeit als Zentralstelle Fördermittel für qualifizierte internationale Jugendbegegnungen an die Mitgliedsvereine weiterzugeben und ist Trägerin für den Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung.

Informationen und Kontakt:

www.deutsche-blaeserjugend.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur dritten Auflage	4
Leitbild der Deutschen Bläserjugend	
„Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten!“	6
Kindeswohlgefährdung – eine begriffliche Annäherung	7
Kindeswohl.....	7
Kindeswohlgefährdung	8
Kindeschutz	9
Hauptformen der Kindeswohlgefährdung und mögliche Auswirkungen	10
Physische/Körperliche Gewalt	10
Psychische/Emotionale Gewalt	11
Vernachlässigung.....	12
Sexualisierte Gewalt.....	13
Schaffung präventiver Strukturen	15
Täter*innenstrategien	20
Die Risikoanalyse	22
Handeln im Verdachtsfall	27
Handlungsgrundsätze.....	27
Handlungsplan.....	29
Aufarbeitung von Kindeswohlgefährdung und Folgerungen	
für die Arbeit der Vereine	33
Tipps für die Praxis im Verein	34
Zusatz: Das Bundeskinderschutzgesetz in der Praxis	39
§ 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz	39
§ 72a Kinder- und Jugendhilfegesetz	40
Anhang	42
Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	43
Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach §§ 30 und 30a BZRG	44
Merkblatt zur Gebührenbefreiung Ehrenamtlicher für erweiterte Führungszeugnisse	45
Möglicher Verhaltenskodex (für die Arbeit in den Vereinen/Verbänden)	46
Warum Präventionsarbeit kein <i>nice to have</i> ist – Argumente für präventive Strukturen	47
Weiterführende Literatur/Empfehlungen	48
Anlaufstellen	49
Literaturverzeichnis	50
Impressum	51

Vorwort zur dritten Auflage

Die Themen Kindeswohl und Prävention haben in den letzten Jahren auch in den Strukturen der Deutschen Bläserjugend an Stellenwert gewonnen und sind mit anderen Fragestellungen und Arbeitsfeldern verknüpft worden. Beispielhaft seien hier die Ausbildung zur Jugendleiter*in-Card (Juleica) oder die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Vereinsleben genannt. Mit großer Freude konnten wir miterleben, wie die ersten zwei Auflagen dieser Publikation innerhalb kurzer Zeit vergriffen waren und Vereinen wie Verantwortlichen ein Ratgeber in der Kinder- und Jugendarbeit waren. Nun wird es höchste Zeit für eine vollständig überarbeitete und durch neue Aspekte angereicherte dritte Auflage.

Kindeswohl und Präventionsarbeit berühren die zentralen Kernpunkte von Vereinsarbeit. Wir arbeiten gern und selbstverständlich mit Kindern und Jugendlichen und tragen so zu einem gelingenden Aufwachsen bei. Dabei ist das Kindeswohl das höchste Gut. Hier verortet sich auch die Frage, wie wir gemeinsam im Verein leben wollen. Ein sicheres Aufwachsen und die Orientierung an Stärken und Bedürfnissen junger Menschen gibt diesen die Möglichkeit ihre Potenziale zu entfalten und sich selbstbestimmt zu entwickeln. Das wissen Jugendleiter*innen und Vereinsvorstände nicht erst durch die Bedürfnispyramide, die in Juleica-Schulungen ein zentraler Punkt ist. Dafür braucht es neben Freiraum, den Vereine für junge Menschen bieten, ebenso auch Schutz.

Der Verein soll Schutz bieten und zugleich Schutzraum sein. Das bedeutet nicht nur Sicherheit im eigenen Verein zu schaffen, sondern auch Sicherheit zu geben, wenn junge Menschen extern gefährdet werden. Hinschauen und helfen und so ein Vereinsumfeld schaffen, in dem junge Menschen sich wohl, sicher und wertgeschätzt fühlen. Das sind die Grundsätze unserer Arbeit.

Dafür bedarf es einiger Grundvoraussetzungen, die Menschen in Vereinen gemeinsam entwickeln und leben. Hier geht es um individuelle Grenzen, die zu erkennen und wertzuschätzen sind, um ein gegenseitig verabredetes und transparentes Nähe-Distanz-Verhältnis, um Respekt und Wertschätzung für das Gegenüber und um Augenhöhe zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, egal welche Rolle sie im Verein gerade einnehmen. Vereinen muss es auch darum gehen, junge Menschen stark zu machen und sie durch gute Beteiligungsprozesse zu befähigen, ihre Meinung, ihre Fähigkeiten und ihre Potenziale einzubringen. Dabei spielen natürlich auch inklusive Fragestellungen und Prozesse eine Rolle. Denn jeder Mensch ist einzigartig und sollte so wahrgenommen und behandelt werden.

In der Vereinsarbeit haben sich innerhalb vieler Jahre Prozesse und Arbeitsschritte etabliert. Viele sind gut und helfen Kindern und Jugendlichen auf dem oben beschriebenen Weg. Sie sind dabei auch auf die Bedürfnisse und Ressourcen der ehrenamtlich Engagierten abgestimmt. Dies zu entwickeln und immer wieder anzupassen, ist eine große und wichtige Leistung.

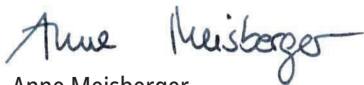
Zugleich gibt es immer wieder Abläufe und Verfahren, die bei genauerem Hinsehen nicht so grenzachtend und sicher sind, wie sie sein könnten. Dass sie trotzdem so umgesetzt werden, kann verschiedene Ursachen haben. Mal hat sich etwas ganz simpel eingeschliffen und wird gar nicht mehr hinterfragt, mal fällt es schwer Alternativen zu finden, die umsetzbar erscheinen. Doch genau hier gilt es hinzuschauen und zwar ohne jemanden zu verurteilen, weil es bisher anders lief.

Wir wollen eine Basis für ein sicheres Aufwachsen schaffen, dazu gehört es auch, sich das Vereinsleben anzuschauen und zu reflektieren, wie wir unsere Arbeit machen und was wir in bestimmten Situationen senden und was eben auch nicht. Dabei geht es längst nicht um strafbare Handlungen oder bewusst respektloses oder diskriminierendes Verhalten. Es geht insgesamt um ein gutes Klima im Verein und darum, klar zu machen, wie wir gemeinsam leben wollen.

Diese Vereinbarung für ein gutes Zusammenleben ist eine Basis für gute Präventionsarbeit. Sie schafft Anknüpfungspunkte für Schutzmaßnahmen. Vielfach ist unsere Arbeit sowieso schon gut anknüpfungsfähig. Die entsprechenden Punkte gilt es zu identifizieren. So finden sich gute Ansatzpunkte für die in dieser Publikation beschriebenen präventiven Maßnahmen.

Ein gemeinsam erarbeitetes und ausgehandeltes Leitbild kann eine erste Maßnahme sein, um zu zeigen, worauf man sich gemeinsam verständigt hat und wie man miteinander arbeiten und leben will. Es zeigt, dass Vereine ein sicherer Ort, ein Schutzraum und zugleich ein Ort für das Empowerment junger Menschen sein wollen und können.

Ein respektvolles und grenzachtendes Vereinsleben ist die Basis für ein sicheres Aufwachsen junger Menschen und das Fundament für eine gute Präventionsarbeit. Hier anzusetzen hilft, alle weiteren Prozesse zu unterstützen und zu festigen. Dies gemeinsam immer wieder neu zu verhandeln, unterstützt zudem die Attraktivität der eigenen Vereinsarbeit. Ein Verein, der für alle Beteiligten ein attraktiver und zugleich sicherer Ort ist, muss unser gemeinsames Ziel sein.



Anne Meisberger

Bundesvorsitzende der DBJ



Matthias Laurisch

Referent für Bildung und Jugendpolitik

Leitbild der Deutschen Bläserjugend „Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten!“

Gemeinsam gegen eine Gefährdung des Kindeswohls

1. Die Deutsche Bläserjugend, Jugend(musik)verband für mehr als 300.000 Kinder und Jugendliche in ganz Deutschland, ist eine **starke Gemeinschaft**. Sie schafft Freiraum für junge Menschen und ist zugleich Teil des Schutzsystems für sie. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen steht bei uns an erster Stelle.
2. Die Kinder- und Jugendarbeit in den mehr als 10.000 Mitgliedsvereinen beinhaltet **persönliche Nähe, in der Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln** Raum finden sollen. Durch eine altersgemäße Bildung und Erziehung unterstützen wir Mädchen und Jungen darin, soziale Kompetenzen zu entwickeln.
3. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Mitgliedsvereine und -verbände ist von **Respekt, Wertschätzung und Vertrauen** geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. In den Vereinen und Verbänden entwickeln wir ein vertrauensvolles Klima und ein Miteinander auf Augenhöhe.
4. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine **besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung**. Diese ist für uns unbestritten und für unsere Arbeit unerlässlich. Jede Gefährdung des Kindeswohls (Vernachlässigung, psychische, körperliche und sexuelle Gewalt) ist jedoch eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen.
5. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen **transparent in positiver Zuwendung** und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns vollständig respektiert.
6. Wir bemühen uns, jede Form persönlicher **Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen** und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir professionell-fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. In den Vereinen entwickeln wir **Umgangsformen und Abläufe** für eine besonnene und zugleich konsequente Lösung von Konfliktsituationen.
7. Wir entwickeln konkrete Konzepte, schaffen **belastbare Strukturen** und erarbeiten **klare Positionen**, damit in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch, keine Vernachlässigung sowie keine körperliche und/oder psychische Gewalt möglich werden.
8. Wir **schützen** die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
9. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten **aktiv Stellung**. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt, thematisiert und nicht toleriert. Wir sprechen uns damit gegen eine Tabuisierung dieser Verhaltensweisen aus.
10. Die Grundsätze dieses Leitbildes **gelten für alle** ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräfte und hauptamtlich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit in der Deutschen Bläserjugend.

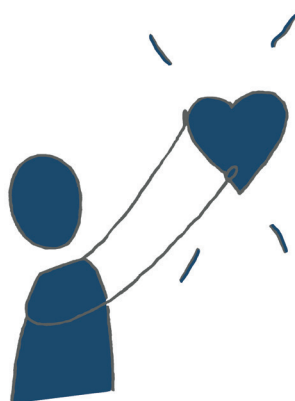
Dieses Leitbild wurde durch die Deutsche Bläserjugend am 30.Mai 2011 bestätigt und beschlossen.

Kindeswohlgefährdung – eine begriffliche Annäherung

Wissen schafft Sicherheit und gibt Hinweise, wo wie hingeschaut werden muss. Daher nähern wir uns dem Thema mit einer Klärung verschiedener Begriffe. Viele Begriffe werden in der Literatur, in Handlungsempfehlungen und in Vereinbarungen mit Jugendämtern erwähnt. Um sie richtig zu verstehen, erläutern wir sie als Einstieg in die Thematik. Damit soll deutlich gemacht werden, wer gemeint ist, was betrachtet werden soll und wer welche Verantwortung trägt.

Kindeswohl

Zerlegen wir zum Start den Begriff *Kindeswohl* und beginnen unsere Erläuterungen mit dem Begriff des *Kindes*. Nach den nationalen Rechtsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland wird jeder Mensch als Kind bezeichnet, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In dieser Broschüre meint der Begriff Kind Menschen bis zum 18. Lebensjahr. Natürlich umfasst diese Altersspanne auch einen Teil der Jugendphase. Wir möchten hier aber ganz bewusst alle jungen Menschen bis 18 Jahren einschließen, da mit deren Minderjährigkeit auch ein spezielles Schutzbedürfnis einhergeht. Wir beziehen uns in unserer Definition ausdrücklich auch auf die UN-Kinderrechtskonvention. Zudem wird auch im Bundeskinderschutzgesetz der Altersrahmen null bis 18 Jahre definiert, der den besonderen Schutz von jungen Menschen begründet.



Der Begriff des *Kindeswohls* wird in der nationalen Gesetzgebung nicht exakt definiert, ist also ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. Es geht im Allgemeinen darum, was Kinder für ihre Entwicklung brauchen und welche Bedingungen erforderlich sind, damit ein Kind sich sowohl körperlich, als auch geistig und seelisch altersentsprechend und gesund entwickeln kann.

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Denken und Handeln bedeutet demnach eine Orientierung an dessen Grundrechten und Grundbedürfnissen. Wir verweisen an dieser Stelle ausdrücklich auf die UN-Kinderrechtskonvention. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, muss das

Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Die Verantwortung dafür liegt bei den Eltern bzw. bei den für das Kind verantwortlichen Personen, z.B. Betreuer*innen, Jugendleiter*innen, Ausbilder*innen. In Deutschland sind die rechtlichen Angelegenheiten so geregelt, dass, wenn die Eltern bzw. die für das Kind verantwortlichen Personen nicht in der Lage sind sich ordnungsgemäß, also dem Kindeswohl entsprechend um das Kind zu kümmern, der Staat dafür Sorge trägt, diesem nachzukommen. Man nennt das *staatliches Wächteramt*.

Abschließend wollen wir darlegen, was Kinder für ihr Wohl benötigen. Der Psychiater Stanley Greenspan und der Kinderarzt T. Barry Brazelton (Brazelton/Greenspan 2002) beschreiben die folgenden sieben Grundbedürfnisse von Kindern.

1. das Bedürfnis nach anhaltenden liebevollen Beziehungen (z.B. Wärme, Feinfühligkeit und Halt)
2. das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regeln (z.B. Fürsorge, keine körperliche und seelische Gewalt etc.)
3. das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen (z.B. Zuwendung, Wertschätzung, Akzeptanz der Einzigartigkeit)
4. das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen (z.B. Beziehungsaufnahme, innere Sicherheit und die Fähigkeit, zu sehen, zu hören und sich zu konzentrieren)
5. das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen (klare und wertschätzende Grenzen setzen sowie den Alltag strukturieren)
6. das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Beständigkeit (überschaubares Umfeld; z.B. Kita, Schule, Nachbarschaft etc.)
7. das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Natürlich kann ein Musikverein, Spielmanns- oder Fanfarenzug nicht allein die Grundbedürfnisse von Kindern erfüllen. Dazu bedarf es eines komplexen sozialen Netzes aus Familie, Freund*innen, Schule, Verein und vielen mehr. Aber auch ganz kleine Schritte helfen Kindern bei einem gesunden Aufwachsen. Die alltägliche Vereinsarbeit kann hier einen Beitrag leisten. Denn Vereine schaffen ein soziales Umfeld, in dem Kinder altersentsprechend lernen, in dem sie mit Gleichaltrigen sowie mit anderen Generationen zusammenkommen, in dem Werte gelebt und Wertschätzung erfahren werden.

Kindeswohlgefährdung

Schauen wir uns den Begriff *Kindeswohlgefährdung* an, so fällt auf, dass dieser aus den Begriffen *Kindeswohl* und *Gefährdung* besteht. „Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen, [z.B. Betreuer*innen, Jugendleiter*innen, Ausbilder*innen, Anmerkung der Autor*innen] das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...).“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009:46)

Da der Begriff in den nationalen Gesetzestexten ähnlich wie der Begriff *Kindeswohl* nicht genau beschrieben bzw. definiert wird, handelt es sich hierbei ebenso um einen *unbestimmten Rechtsbegriff*. Bei der Kindeswohlgefährdung unterscheiden wir vier Hauptformen: physische, also körperliche, Gewalt, psychische Gewalt, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt. Der Begriff selbst kann auch als ein präventiver, also vorbeugender Begriff gesehen werden. Denn mögliche Gefährdungen müssen (noch) keine Schädigungen darstellen. Mit dem Anspruch der Prävention sollen diese *möglichen Gefährdungen* bestmöglich früh erkannt werden, um sie schnellstmöglich abwenden zu können.

Zusammengefasst:

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest direkt bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist und wir davon ausgehen müssen, dass ohne Eingriff eine (erhebliche) Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes zu erwarten ist.



Kindesschutz

Kindesschutz soll so verstanden werden, dass es sich hierbei um rechtliche Regelungen bzw. Maßnahmen des Staates oder anderer Institutionen handelt, die dem Schutz von Kindern vor verschiedenen Beeinträchtigungen (Verwahrlosung, Krankheit, Armut, sexualisierte oder körperliche Gewalt etc.) dienen soll. Auch in Jugendverbänden gilt der *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*, der im § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert ist (siehe unten). Das bedeutet: vermutet jemand aus dem Verein/Verband eine Kindeswohlgefährdung in den eigenen Reihen oder durch Dritte außerhalb der eigenen Strukturen (Schule, Elternhaus, Freundeskreis etc.), dann muss gehandelt werden. Dabei kann aus dem § 8a abgeleitet werden, dass Ehrenamtliche keine Fachkräfte sind und somit auch keine vollständige Gefährdungseinschätzung vornehmen müssen. Dies macht eine *insoweit erfahrene Fachkraft*. Für Vereinsverantwortliche gilt daher: falls es einen Verdachtsfall gibt, ist das Jugendamt bzw. eine Beratungsstelle hinzuzuziehen. Der Kindesschutz kann als eine Querschnittsaufgabe für Gesellschaft und Politik angesehen werden. Außerdem stellt dieser eine eigenständige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Kinder müssen ganz selbstverständlich gegen alle möglichen Gefahren, die ihnen in Bezug auf ihre Gesundheit und eine altersentsprechende Entwicklung drohen, geschützt werden – immer und überall. Kindesschutz heißt dementsprechend auch, mögliche Risiken zu erkennen und alle Situationen – auch konfliktreiche – zum Wohle der Kinder zu gestalten.

Hauptformen der Kindeswohlgefährdung und mögliche Auswirkungen

Physische/Körperliche Gewalt

Physische, also körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung des Kindes führen. Dies reicht vom einzelnen Schlag mit der Hand, über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit z.B. Riemen, Stöcken, Küchengegenständen oder Waffen. Dabei kann es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen des Kindes kommen.

Diese körperlichen Verletzungen sind in der Regel einerseits die Folge gezielter Gewaltausübung, z.B. bei übermäßigen Kontrollmaßnahmen, die dann häufig als Disziplinierung und Strafe ausgewiesen werden. Andererseits stellen körperliche Misshandlungen eine Form impulsiver sowie reaktiver Gewalttätigkeit dar, das heißt dass der*die Täter*in auf ein kürzlich stattgefundenes Ereignis mit Gewalt reagiert. Dies ist vor allem in zugespitzten Stresssituationen der Fall. Es kommt zum Handeln im Affekt und zu einem Kontrollverlust als Folge eines *emotionalen Ausnahmezustandes*. Es handelt sich hierbei um eine Art blinde Wut, um ein *außer sich* geraten. Der Konsum von Alkohol oder anderen Drogen kann dies zusätzlich begünstigen.

Wird ein Kind mit erheblichen Verletzungen verzögert oder verspätet zur ärztlichen Behandlung vorgestellt, erweisen sich die vorgetragenen Beschreibungen des Unfallhergangs als nicht schlüssig und liegen außerdem mehrere und nicht zuletzt unterschiedlich alte Verletzungen vor (*grün und blau*), handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Fall körperlicher Gewalt am Kind.

Auswirkungen können u.a. sein:

- negative Beeinflussung der geistigen und schulischen Entwicklung wie Fehlen der allgemeinen Konzentration, Motivation, Interesse und Lernbereitschaft
- teils massive Verhaltensauffälligkeiten
- gestörtes Bindungsverhalten z.B. gegenüber Betreuer*innen, Jugendleiter*innen, Ausbilder*innen, die nicht Auslöser sein müssen, dies aber spüren

So könnte sich physische/körperliche Gewalt äußern:

- Kinder, Bekannte, Nachbarn, Angehörige etc. berichten von Gewalt innerhalb der Familie bzw. Anzeichen dafür sind sichtbar
- Gewaltanwendung unter Kindern selbst bzw. in einer Gruppe von Kindern, sogenannte *Peer-Gewalt*, selbst wenn dies nur als Spaß gemeint wäre, wie z.B. Stuhl wegziehen in der Probe
- Ausbilder*innen benutzen körperliche Gewalt als Mittel für die musikalische Arbeit mit Kindern, vom Klaps auf den Hinterkopf über das Werfen von Gegenständen wie Trommelsticks nach Kindern bis zum Treten und Schlagen
- körperliches *Trietzen* bei außermusikalischen Aktivitäten, z.B. bei Sportfesten oder Teamaktivitäten
- Fesseln bei Nachtwanderungen, Gewaltanwendung oder gezwungenes Schlucken von Nahrungsmitteln z.B. im Rahmen von Aufnahme ritualen



Psychische/Emotionale Gewalt

Unter psychischer, also emotionaler Gewalt versteht man alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der eigenen Wertlosigkeit vermitteln bzw. sie in ihrer psychischen und/oder körperlichen Entwicklung beeinträchtigen und schädigen können.

Psychische Gewalt ist ein wiederholtes Muster im Verhalten der Pflege-/ Betreuungsperson, das dem Kind zu verstehen gibt, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen.

Psychische Gewalt kann aktiv, also verübend oder passiv, also unterlassend sein. Sie kann als momentanes Geschehen auftreten z.B. als aktuelle Drohung oder als chronische Vermittlung wie ständige Kritik am Kind existieren. Sie kann sich in unterschweligen Verhaltensweisen wie emotionaler Unnahbarkeit und in extremen Verhaltensakten wie verbalen Attacken zeigen.

Auswirkungen können u.a. sein:

- Entwicklungsrückstände
- psychosomatische Symptome wie z.B. Einnässen, Hautkrankheiten etc.
- psychiatrische Erkrankungen
- Verhaltensauffälligkeiten wie z.B. verbale Aggressionen, wenig Selbstvertrauen etc.

So könnte sich psychische/emotionale Gewalt äußern:

- verächtliches Zurückweisen
- Terrorisieren bzw. Bedrohen
- Isolieren
- Ausnutzen/Korrumpieren
- bewusstes Tolerieren oder Herbeiführen der seelischen Schädigung von Kindern
- Verweigern medizinischer Versorgung oder altersgerechter Bildung



Vernachlässigung

Vernachlässigung liegt dann vor, wenn über längere Zeit die materielle, emotionale oder intellektuelle Versorgung des Kindes ausbleibt. Oder anders ausgedrückt: bei Vernachlässigung handelt es sich um Unterlassungen bzw. Fehlhandlungen von Eltern oder von anderen, für das Kind zuständigen Personen, die zumeist aus Nichtwissen, Überforderung und Unfähigkeit resultieren, angemessen auf die Bedürfnisse von Kindern einzugehen.

So kann Vernachlässigung als eine Form von passiver körperlicher oder seelischer Verletzung betrachtet werden. Sie wird dementsprechend in körperliche Vernachlässigung, sozial-emotionale, medizinische oder intellektuelle Vernachlässigung unterteilt. In der Praxis lassen sich in der Regel weder die unterschiedlichen Formen von Vernachlässigung deutlich unterscheiden, noch lässt sich Vernachlässigung von den anderen Formen körperlicher und emotionaler Gewalt klar abgrenzen. Jede dieser Formen von Gewalt kann zudem in unterschiedlichen Schweregraden auftreten.

Auswirkungen können u.a. sein:

- gesundheitliche Beeinträchtigungen, z.B. Verwahrlosung, stark fehlende Körperhygiene
- internistische Erkrankungen wie z.B. Diabetes, Herzschwäche
- neurologische Störungen wie z.B. Morbus Parkinson, Epilepsie, Alzheimer-Demenz
- Allergien
- Verzögerung im körperlichen Wachstum
- Rückstände in der motorischen Entwicklung
- stark unterdurchschnittliche Schulleistungen
- Störungen im Sozialverhalten wie z.B. starkes Verlangen nach Zuwendung durch Betreuer*innen
- negative Beeinflussung der Lernbereitschaft und Motivation
- Einnässen

So könnte sich Vernachlässigung äußern:

- Essensentzug als Bestrafung
- bewusster, dauerhafter Entzug von Aufmerksamkeit und Zuwendung
- bewusste, dauerhafte Nichtachtung der kindlichen Hygiene oder körperlichen Gesundheit



Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist die Form der Kindeswohlgefährdung, die in den letzten Jahren die wohl größte öffentliche Aufmerksamkeit erfahren hat. Während wir den Begriff sexualisierte Gewalt verwenden, wird oft auch der Begriff Missbrauch genutzt. Wir verwenden bewusst den Begriff sexualisierte Gewalt, da er der umfassendste ist und verschiedene Blickwinkel auf das Thema einschließt. Zugleich wollen wir so den Begriff Missbrauch nicht verwenden. Wir finden ihn schwierig, weil Menschen in Gegensätzen denken und er so implizieren könnte, dass unter bestimmten Bedingungen und unter Beachtung gewisser Regeln auch ein sexueller Gebrauch von Kindern möglich sein könnte. Dem ist nicht so! Sexuelle Handlungen zwischen und mit unter 14-Jährigen sind grundsätzlich immer verboten. Zwischen 14 und 18 Jahren sind sie nur in engen Grenzen und mit verschiedenen Einschränkungen (Altersabstände, keine Ausnutzung von Zwangslagen, kein sexueller Kontakt zu Schutzbefohlenen) erlaubt.

Zu sexualisierter Gewalt ist in den letzten Jahren deutschlandweit sehr viel gearbeitet worden, auch verschiedene Gremien und Anlaufstellen sind entstanden bzw. präsenter geworden. Für die Jugendarbeit spielt unter anderem der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) eine wichtige Rolle. Auch in der hier vorliegenden Publikation wird das Thema besonders zentral sein.

Ein Kind ist von sexualisierter Gewalt betroffen, wenn es zu körperlichen oder nichtkörperlichen sexuellen Handlungen durch Gleichaltrige, Ältere oder Erwachsene veranlasst, gezwungen oder ihnen ausgesetzt wird. Aufgrund des bestehenden Kompetenzgefälles, vor allem in der psychosexuellen Entwicklung, können die Handlungen nicht angemessen verstanden und eingeordnet werden. Das Kind kann deshalb auch nicht verantwortlich entscheiden.

Der*die Täter*in befriedigt aufgrund des Macht- und/oder Generationengefälles und der Abhängigkeit des Kindes sein*ihr Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme sexueller Handlungen. Sexualisierte Gewalt an Kindern bedeutet zusammengefasst: Machtmissbrauch verbunden mit der psychischen und/oder physischen Verletzung der individuellen Unversehrtheit. Es geht also weniger um Sex als vielmehr um die Ausübung von Macht gegenüber Kindern.

Auswirkungen können u.a. sein:

- Verhaltensauffälligkeiten wie z.B. Angst, Furcht, geringer Selbstwert
- Hyperaktivität
- unangebrachtes Sexualverhalten (nicht altersentsprechend, perversiert)
- selbstverletzendes Verhalten wie z.B. Ritzen, Essstörung
- Beschwerden im Anal- und Genitalbereich wie z.B. Wunden, Geschlechtskrankheiten
- Alpträume

So könnte sich sexuelle Gewalt äußern:

- unverhältnismäßiges Berühren von Kindern in der Probenarbeit
- Kinder werden in Probefreizeiten nicht-altersgerechten sexuellen Erfahrungen ausgesetzt, z.B. wenn im gleichen Zimmer von anderen sexuelle Handlungen offen vollzogen werden
- erzwungenes Nacktbaden von Kindern oder gemeinsames Duschen von Kindern und Betreuer*innen
- sexualisierte Aufnahme rituale z.B. beim Übergang ins nächsthöhere Orchester oder für *die Neuen* in Ferien-/Probefreizeiten

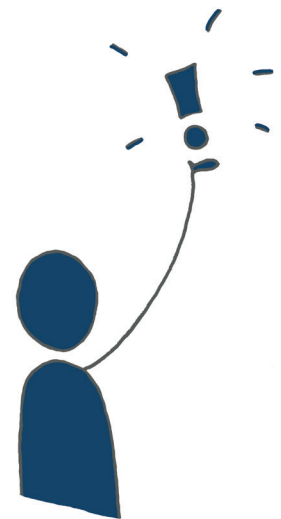


Unter *sexuellen Handlungen* sind zu verstehen:

- Berühren und Streicheln der primären Sexualorgane (Penis, Vagina) oder sekundären Sexualorgane (z.B. Brust) des Kindes mit z.B. Händen, Zunge, Geschlechtsorganen oder Gegenständen
- orale, anale und vaginale Einführung von Geschlechtsorganen oder Gegenständen
- Vorzeigen von Bildern, Filmen oder realen Situationen, um sich oder das Kind sexuell zu stimulieren und/oder sich sexuell zu befriedigen oder befriedigen zu lassen (auch anonyme Anrufe sexuellen Inhalts)
- Veranlassen von Berührungen am eigenen Körper mit oder ohne Zwang, um sich dadurch sexuell zu befriedigen
- Veranlassen sexueller Handlungen am Körper
- Nackt-Fotografieren oder in *sexuellen Posen*
- Veranlassen zu sexuellen Handlungen mit Tieren
- Der Gebrauch sexualisierter Worte, Blicke und Gesten, die das Kind zum Sexualobjekt herabstufen.

Unter *veranlassen* ist zu verstehen:

- *Überreden* des Kindes, z.B. durch Geschenke, Versprechungen etc.
- Ausübung von Zwang, z.B. durch Androhung von Bestrafung, Liebesentzug, Heimeinweisung usw.
- Vergewaltigung durch Hinwegsetzen über die körperlichen oder verbalen Widerstände des Kindes
- Verzerren der Realität durch gezielte Lügen (*Das machen alle Väter/Mütter so!*)
- Veranlassen mit Hilfe spielerischer Tricks (*Komm, ich zaubere dir Schmetterlinge in den Bauch!*)



Schaffung präventiver Strukturen

Grundsätzlich dienen präventive Strukturen in Vereinen dazu, das Risiko möglicher Kindeswohlgefährdungen langfristig zu minimieren, kurzfristig eine schnelle Beendigung dieser zu ermöglichen und mittelfristig eine Traumatisierung der Betroffenen zu reduzieren. Um es gleich vornweg zu sagen: es geht hier um eine Minimierung von Risiken und das Schließen möglicher Einfallstore für Kindeswohlgefährdungen und potenzielle Täter*innen. Hierbei sind Haltung, Wissen und funktionierende Strukturen wichtig. Es geht darum, Risiken zu erkennen, die sich in der eigenen Arbeit ergeben und dieses Wissen zu nutzen, um einen guten Schutzraum zu schaffen. Dabei sollte lieber zweimal und gern mit Personen von außen hingeschaut werden. Oftmals sind sich Engagierte zu sicher, dass nichts passieren kann und unterschätzen damit potenzielle Risiken. Außerdem kann es durchaus sein, dass Engagierte ohne böse Absicht einzelne Punkte nicht sehen oder sie nicht richtig einschätzen (Stichwort *Betriebsblindheit*).

Zugleich müssen wir uns aber auch eingestehen, dass es nie einen vollkommenen Schutz geben kann. Umso wichtiger erscheint es, Prävention als einen fortlaufenden Prozess zu begreifen und die eigene Arbeit regelmäßig zu reflektieren und anzupassen. Wichtig ist dafür die eigene Fachlichkeit zu stärken und immer auch an neue Engagierte weiterzugeben. Dafür sind regelmäßige Weiterbildungen wie Präventionsseminare oder Juleica-Schulungen ebenso wichtig, wie das Wissen über Beratungsstellen in der Nähe oder der gute Kontakt zum örtlichen Jugendamt.

Nachfolgend wollen wir zuerst einige strukturelle Anmerkungen zu präventiven Strukturen machen. Hierbei geht es um Fragestellungen an den eigenen Verein und die eigene musikalische und außermusikalische Arbeit. Folgende grundsätzliche Punkte halten wir für unabdingbar:

Eine Haltung entwickeln

Grundlage für einen guten Schutzraum ist immer die persönliche Haltung zum Thema. Diese gilt es zu entwickeln und konsequent zu leben. Das Kindeswohl hat immer Vorrang. Kinderschutz ist das zentrale Thema in der Vereinsarbeit und wird keinen anderen Themen untergeordnet. Kinderschutz ist kein leidiger Zusatz zur musikalischen Vereinsarbeit, sondern dessen Grundlage. Kinderschutz geht alle Mitglieder des Vereins und auch Menschen aus dem Umfeld des Vereins an. Hinweise auf Kinderschutz sind kein Verpetzen, sondern notwendig für einen guten Schutzraum. Die Beschäftigung mit Kinderschutz bedeutet nicht, die eigenen Kolleg*innen unter Generalverdacht zu stellen. Vielmehr sind sie alle Teil des Schutzraums, damit zugleich aber auch in der Pflicht, sich mit dem Thema zu beschäftigen.

Die Entwicklung einer Haltung ist ein längerer Prozess. Dazu gehören Austausch, Informationen und ein Statement durch den Verein und seine Mitglieder. Fragen wie: *Was verstehen wir unter einer Kindeswohlgefährdung? Wie verhalte ich mich im Fall der Fälle?* bzw. *Wie werden bestimmte Situationen bewertet?* stehen hier im Vordergrund. Wünschenswert ist eine Haltung, die jegliche unnötige Beeinträchtigung der Privat- und Intimsphäre der Kinder als potenziell schädlich erkennt und ablehnt. Im Verdachtsfall ist dann entsprechend zu handeln bzw. ist das Handeln und die Kommunikation daran zu orientieren.

Transparenz schaffen

Transparenz bzw. Sichtbarkeit zu schaffen, ist beim Thema Kindeswohl bedeutsam. Hierbei meint Sichtbarkeit, die eigene Arbeit und die Vereinsprozesse verständlich und offen zu gestalten und zugleich sichtbar beim Thema Kindeswohl zu sein. Das hat mehrere Facetten. Erstens soll das Thema im Verein offen und für alle verständlich gesetzt werden. So werden Menschen mitgenommen. Sie verstehen, warum und dass das Thema bedeutsam ist. Sie sollen erkennen, weshalb sich unter Umständen auch Strukturen und Arbeitsweisen verändern und wieso das trotzdem gut und richtig ist. Sie sollen die Chance erhalten, den Prozess zu erkennen und sich gegebenenfalls auch einzubringen.

Zweitens ist Transparenz gegenüber Kindern, Eltern, Partnern oder Fördergebern wichtig. Was passiert im Verein, wer tut was und wie halten es die Engagierten mit dem Kinderschutz? Welche Prozesse existieren und wie spiegelt sich das in der eigenen Arbeitsweise wider? Transparent zu arbeiten heißt hier, den Menschen ein Gefühl der Offenheit und des *nichts zu verbergen haben* zu vermitteln.

Drittens trägt Transparenz in der eigenen Arbeit und beim Thema Kindeswohl dazu bei, dass potenziellen Täter*innen von vornherein deutlich gemacht wird, dass im Verein hingeschaut wird und es Kompetenzen im Themenfeld gibt. Es soll verdeutlicht werden, dass der Verein klar Stellung bezieht. Sowohl im eigenen Verein als auch gegenüber Dritten wird hin- und nicht weggeschaut.

Viertens können Engagierte sich mit einem möglichst transparenten Vorgehen auch vor fälschlichen Anschuldigungen oder Missverständnissen schützen. Das Ziel hierbei ist u.a. die Schaffung einer Verhaltenssicherheit.

Das Nähe-Distanz-Verhältnis

Das Nähe-Distanz-Verhältnis ist in diesem Themenfeld sehr wichtig. Hierbei geht es um individuelle Grenzen, die jeder Mensch hat. Diese Grenzen sind im Verbalen ebenso zu finden wie im Körperlichen. Wie nah darf mir jemand anderes kommen, wie nah will ich Anderen sein? Worüber möchte ich sprechen, wozu gefragt werden? Welche Sprache und welche Themen sind für mich OK, welche nicht? Jede*r hat eigene Vorstellungen zu diesem *Verhältnis*. Jedoch bleibt es wichtig individuelle Grenzen Anderer zu akzeptieren, eigene Grenzen zu setzen und diese Anderen offen mitzuteilen. Wichtig ist aber auch bei Anderen auf Grenzverletzungen zu achten und, wenn nötig, einzuschreiten. Es gilt der Grundsatz der Akzeptanz sowie der offenen Kommunikation. Das bedeutet Grenzen Anderer sind generell zu akzeptieren und Probleme mit dem Übertreten bestimmter Grenzen sind vorbehaltlos zu äußern.

Grenzen sind sehr individuell und jede*r hat unterschiedliche. Deshalb kann auch nicht von der eigenen Empfindung von *Normalität* auf Andere geschlossen werden. Während für einige Menschen Körperkontakt (zum Beispiel das auf die Schulter klopfen oder jemanden zur Beruhigung auf den Arm zu fassen) völlig selbstverständlich erscheint, ist das für andere Menschen schon bei Vertrauten unangenehm.

Eine Grenzverletzung ist meist noch keine strafbare Handlung. Dennoch kann sie problematisch sein. Denn das nicht-Achten von Grenzen führt zu einem Umgang miteinander, der oft wenig mit dem Respekt vor dem Gegenüber zu tun hat. So kann auch der Boden für Kindeswohlgefährdungen bereitet werden bzw. werden diese nicht wahrgenommen, wenn sie durch Externe geschehen.

Ein Leitbild entwickeln

Ein Leitbild ist eine verschriftlichte grundsätzliche Verständigung zu einer Thematik, hier zum Thema Kindeswohl. Es gibt grundlegende Auskunft darüber, wie sich der Verein zum Thema positioniert und welche Unterthemen er setzt. Es geht also um ein Statement, um *Leitplanken* für die eigene Arbeit. Das muss nicht so tiefgehen, als das dort einzelne Prozesse oder Verfahrensweisen beschrieben werden. Viele Vereine besitzen mittlerweile ein Leitbild zur Vereinsarbeit insgesamt. Zum Thema Kindeswohl ist es noch eher selten. Die Deutsche Bläserjugend hat sich bereits 2011 ein Leitbild gegeben. Es dient auch als Orientierung für Vereine vor Ort und ist im vorderen Teil dieser Publikation zu finden.

Kinder beteiligen und stark machen

Gelebte Beteiligung bestärkt die Kinderrechte und damit auch die Kinder selbst. Kinder erhalten so die Möglichkeit mitzubestimmen und mitzuentcheiden. Dabei gilt: Mitwirkung mit Wirkung! Kinder sollten an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden, denn sie sind Expert*innen in eigener Sache. So erleben sie sich als wirksame Personen und können auf Augenhöhe mitgestalten. Das macht es ihnen leichter, sich auch bei Grenzüberschreitungen zu äußern und Erwachsenen gegenüber eine Position auf Augenhöhe einzunehmen.

Kinder stark machen bedeutet aber auch, mit ihnen Aspekte rund um das Thema Kindeswohl zu besprechen und sich als Erwachsene*r vorher auch selbst sprechfähig zu machen. Wir sprechen von noch immer weitgehend tabuisierten Themen, insbesondere beim Thema sexualisierte Gewalt. Kinder hier sprechfähig zu machen ist wichtig und richtig. Weitere Themen sind Rollenbilder, Körperbewusstsein, Möglichkeiten sich Situationen zu entziehen, in denen man sich unwohl fühlt, und natürlich die Kinderrechte. Erwachsene sollten auch in der Lage sein, altersgemäße Antworten auf Fragen rund um Sex und Liebe zu geben. Für junge Menschen gehört dies zum Aufwachsen dazu und sie haben diesbezüglich Fragen. Hier sollten Erwachsene auch wissen, in welchem Alter welche Entwicklungsschritte erlebt werden.

Grundsätzlich gilt: Täter*innen nähern sich insbesondere Kindern, die in schwierigen Lebenssituationen, in Abhängigkeiten oder ähnlichem sind (siehe Abschnitt „Täter*innenstrategien“ in dieser Broschüre). Daher sind weniger starke Kinder ggf. auch stärker gefährdet. Hier bleibt festzuhalten: Kinder sind, egal in welcher Lebenslage sie sich befinden, nie Schuld an einer an ihnen verübten Kindeswohlgefährdung. Sie sind nie selbst dafür verantwortlich sich zu schützen. Das ist immer Aufgabe von Erwachsenen! Es kann und soll daher im Interesse der Vereine liegen, Kinder stark zu machen. Ein Ersatz für ein Schutzsystem im Verein ist dies aber nicht.



Ein Regelsystem etablieren

Ein klares Regelsystem gibt allen Beteiligten Sicherheit und lässt weniger Spielraum für Interpretationen oder Klärungsbedarf im Nachhinein. Es macht auch die Sanktionierung von Fehlverhalten leichter, weil klar ist, was erlaubt ist und was eben nicht. So können auch neu dazu kommende Personen schnell sehen, wo Grenzen des Vereins sind und wo sie sich bewegen sollten. Klare Regeln helfen Kindern und Eltern dabei zu erkennen, was normales Vereinsvorgehen ist und wo sich individuelle Auslegungen finden, die nicht mehr durch den Verein abgedeckt sind. Klare Regeln sollten überall dort etabliert werden, wo es im Verhältnis untereinander für das Kindeswohl hilfreich erscheint.

Fort- und Weiterbildungen besuchen

Der Bereich Kindeswohl beinhaltet viele Themen und Fragestellungen, bei denen sich Engagierte in Vereinen oftmals noch nicht so viel Wissen aneignen konnten oder wollten. Es sind Themen, mit denen sich die wenigsten Menschen gern auseinandersetzen, und sie setzen oftmals eine gewisse Fachlichkeit voraus, die viele Menschen nicht automatisch mitbringen. Daher ist in Schulungen für die Vergabe der Juleica Kindeswohl und Kinderschutz ein wichtiges Thema der Ausbildung. Jugendämter und Fachstellen sowie die Jugendringe und viele weitere Akteure der Kinder- und Jugendhilfe bieten Schulungen zu Aspekten des Themas an. Das reicht von Überblicksveranstaltungen bis zu Veranstaltungen zu einzelnen, sehr spezifischen Fragestellungen. Wissen über die Thematik macht das Vereinsleben deutlich leichter und eröffnet neue Perspektiven, um den Schutz von Kindern zu gewährleisten. Zudem lernen Engagierte andere Vereine und deren Konzepte sowie Fachstellen und Fachpersonal kennen. Wichtig erscheint: es ist nicht mit dem Besuch einer Veranstaltung getan. Stattdessen sind regelmäßige Fortbildungen nötig, insbesondere dann, wenn Verantwortliche wechseln. Vereine sollten entscheiden, wer an solchen Schulungen teilnimmt. Es ist geboten, dies nicht nur als Aufgabe Einzelner zu verstehen.

Die persönliche Eignung

Genau hinschauen sollten Verantwortliche, wenn es um die persönliche Eignung von Menschen geht, die in der Jugendarbeit aktiv sind. Dabei geht es weniger darum, nur eine bestimmte Art von Menschen mit bestimmten Grundsätzen oder Verhaltensmustern mit Kindern arbeiten zu lassen oder die Eignung gar an der sozialen Lage festzumachen. Vielmehr gilt es hier auf die Haltung zu schauen. Dabei sind verschiedene Aspekte relevant. Grundsätzlich kreist aber alles um die Frage: kann und will ich einem Menschen eine Kinder- oder Jugendgruppe anvertrauen? Wird dieser Mensch also eine verantwortliche Rolle spielen, in der Lage sein, im Sinne guter Kinder- und Jugendarbeit zu handeln und bringt er*sie eine grundlegende Qualifikation und Kompetenz dafür mit? Wir kennen solche Fragen aus der Ausbildung zur*in Jugendleiter*in in Juleica-Schulungen. Eine Orientierung an diesen Prinzipien erscheint daher sinnvoll.

Neben der charakterlichen Eignung spielt insbesondere im Bereich der Prävention vor sexualisierter Gewalt eine mögliche einschlägige Vorbestrafung eine Rolle. Neben Leitbild, Ehrenkodex und anderen eher vereinseigenen Vorgaben hat der Gesetzgeber im § 72a Kinder- und Jugendhilfegesetz eine weitere Regelung geschaffen. Je nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen kann die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Bundeszentralregistergesetz erforderlich sein. Näheres regelt eine Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt. Dieses Verfahren schließt ausdrücklich auch Ehrenamtliche ein. Hier soll ein erweitertes Führungszeugnis durch im Verein zu benennende Stellen eingesehen werden. Zur Umsetzung des § 72a Kinder- und Jugendhilfegesetz verweisen wir auf die Absätze weiter unten und im Anhang. Zudem gibt es unzählige Publikationen, Argumentationen und viele kritische Auseinandersetzungen. Einige finden sich im Literaturverzeichnis.

Die Frage der persönlichen Eignung lässt sich zunehmend leichter beantworten, je besser Verantwortliche die potenziellen Kandidat*innen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kennen. Kommen Menschen neu dazu oder geht es um die Zusammenarbeit mit Dirigent*innen oder Ausbilder*innen fehlt dieser Erfahrungswert oftmals. Hier erscheint es umso wichtiger, die Fragen persönlicher Eignung, von Haltungen und Umgang mit dem Thema Verantwortung(sübernahme) bereits bei der Vereinbarung des Engagements zu thematisieren.

Beschwerdemöglichkeiten etablieren

Junge Menschen sind Expert*innen für sich und ihre eigenen Belange. Sie können für sich selbst oft sehr gut einschätzen, was für sie in Ordnung ist und was nicht. Diese Meinung junger Menschen wird aber oftmals nicht bis zu Erwachsenen vordringen. Studien zeigen, dass Kinder ihre Erlebnisse insbesondere im Bereich der sexualisierten Gewalt im Schnitt bis zu sieben Mal erzählen müssen, bis ihnen zugehört wird. Augenhöhe kann so nicht entstehen. Eine Ermutigung der Kinder, sich zu öffnen, fällt so schwer.

Daher gilt es in den Vereinen ein Beschwerdesystem zu entwickeln, das Kindern die Möglichkeit gibt, sich zu äußern. Solche Beschwerdesysteme können ganz verschieden aussehen und sind an die Gegebenheiten der Vereine vor Ort anzupassen. Wichtig ist, dass die Beschwerden ernst genommen und transparent bearbeitet werden. Kinder müssen wissen, dass es diese Möglichkeit gibt, dass sie sie ohne eigenen Nachteil nutzen können und dass diese Beschwerden eine Wirkung erzielen. So können Kinder auf einfache aber effektive Weise beteiligt und zugleich mündig gemacht werden. Eine angemessene Beteiligung als Strukturmerkmal kann dazu führen, dass etwaige Gefährdungen des Kindeswohls eher thematisiert werden. Denn Kinder, die Beteiligung im Verein erleben und es gewohnt sind, ihre Bedürfnisse zu äußern, sollten auch ermutigt werden, nein zu sagen, wenn ihnen etwas *komisch* vorkommt.

Täter*innenstrategien

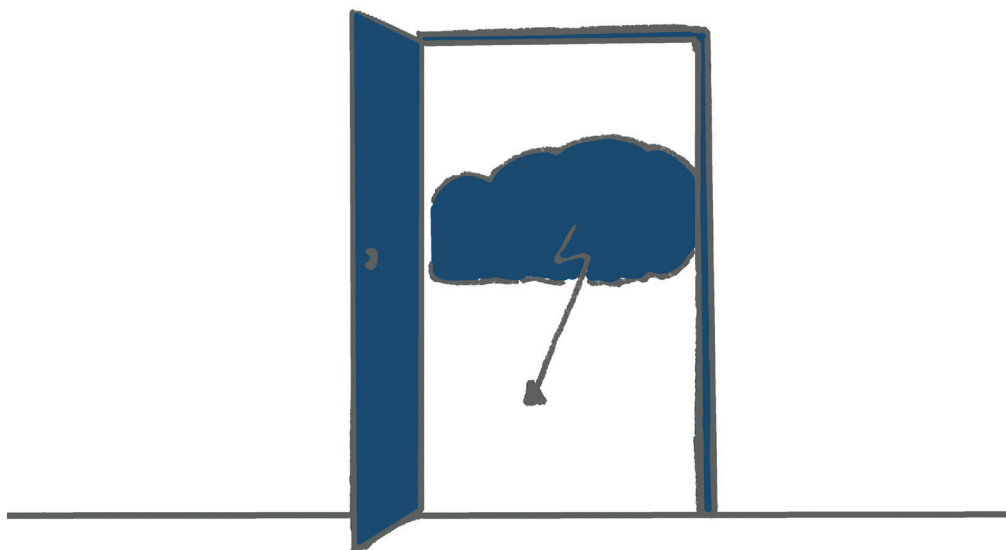
Die auf den vorhergehenden Seiten dargestellten Auswirkungen können Hilfestellung bieten, eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Sie sind Anregungen und Impulse, letztlich ist aber jede Situation einzigartig. So kann nicht angenommen werden, dass auf Beobachtung x immer Analyse y und Handlungsstrategie z folgt.

Eine große Anzahl der Fälle von Kindeswohlgefährdungen, die in der Vergangenheit und Gegenwart in der (Fach-)Öffentlichkeit diskutiert wurden und werden, lassen sich der *sexualisierten Gewalt* gegen Kinder zuordnen. Diese Gewalttaten werden durch Täter*innen vorbereitet und meist sehr planvoll durchgeführt. Die Fachöffentlichkeit leitet daraus Täter*innenstrategien in Bezug auf Kinder und auf den Kolleg*innenkreis (das meint sowohl Hauptamt als auch Ehrenamt) ab. Diese Strategien gilt es zu kennen, um Risiken zu minimieren.

Zugleich sind die im Folgenden beschriebenen Täter*innenstrategien keine eins zu eins abhakbaren Tatsachen, nach dem Muster: jetzt passiert gerade das und das, hier bahnt sich eine Form sexualisierter Gewalt an. Vielmehr soll für die eigene Beobachtung und das eigene Bauchgefühl sensibilisiert werden.

Vor zwei Punkten möchten wir warnen: das Kennen von Täter*innenstrategien soll nicht genutzt werden, um die Kolleg*innen übermäßig zu kontrollieren bzw. zu stigmatisieren. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt vom Vertrauen und einer wertschätzenden Beziehung untereinander. Es gilt hinzuschauen, aber nicht einem Kontrollzwang zu erliegen.

Zudem möchten wir an dieser Stelle auch vor falschen Anschuldigungen warnen und darauf hinweisen, wie schwierig und konfliktreich diverse Gefährdungssituationen sind. Das Wohl des Kindes steht immer an oberster Stelle. Zugleich gilt es aber keine voreiligen Schlüsse zu ziehen und unbedingt darauf zu achten, dass sich Verdächtigungen nicht verselbständigen und es zu Klatsch und Tratsch bzw. ausufernden Gerüchten im Verein kommt. Hier entstehen schnell unkontrollierbare und für das betroffene Kind schädliche Situationen, insbesondere, weil der Schutzraum Verein gestört wird.



Täter*innenstrategien zur Anbahnung und Durchführung sexualisierter Gewalt

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, insbesondere in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Täter*innen bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus.
- Im Rahmen einer *Anbahnungsphase* (Grooming) versuchen sie, durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum*r möglichen Betroffenen aufzubauen und seine*ihre Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Täter*innen *testen* meist nach und nach die Widerstände der Kinder und Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Kinder und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum *Testen*.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen (*Das ist alles ganz normal.*), Schuldgefühlen (*Das ist doch alles deine Schuld!*) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen die Betroffenen nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit. Dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten (*Du hast mich doch lieb., Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.*) und Abhängigkeiten von Betroffenen sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen außerdem häufig folgende Strategien an:

- sich mit der Leitung gut stellen oder eigene Leitungspositionen übernehmen, schwach wirken, Mitleid erwecken, sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste, Fehler von Kolleg*innen decken und Abhängigkeiten erzeugen (hat was gut)
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen
- Flirten und Affären mit Kolleg*innen, als guter Kumpel im Team auftreten
- Freundschaften mit Eltern
- berufliches Wissen über die Kinder oder Jugendlichen ausnutzen

aus: Schutzkonzept der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V.

Die Risikoanalyse

Jeder Verein ist dazu angehalten die vorhandenen Konzepte und Strukturen im Vereinsleben (das meint auch Kooperationen oder Projekte) kritisch auf ihre verdeckenden und begünstigenden Faktoren einer Kindeswohlgefährdung hin zu prüfen. Dazu braucht es nicht nur einen klaren Blick, sondern auch ein Raster, das Engagierten zeigt, wo sie hinschauen sollen und müssen.

Die Risikoanalyse ist die Basis für ein Schutzkonzept, denn sie soll helfen, Schwachstellen und potenzielle Einfallstore in Sachen Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Darauf können Maßnahmen aufgebaut werden, die dem Kindeswohl förderlich sind. Eine Risikoanalyse soll dabei alle Facetten des Vereinslebens betrachten. Das geht am besten, wenn möglichst verschiedene Statusgruppen (Musiker*innen, Eltern, Jugendleiter*innen, Ausbilder*innen, Vorstand etc.) beteiligt werden. Ihre verschiedenen Perspektiven sind wertvoll und ermöglichen ein ganzheitliches Bild.

Fach- und Beratungsstellen können wertvolle Hinweise für eine Risikoanalyse geben und sind ein wichtiger Ansprechpartner für Vereine. Sie können auch Risiken identifizieren und benennen, die für Vereine manchmal schwer zu sehen sind oder unbequeme Aspekte ansprechen, mit denen sich Verantwortliche vielleicht schwertun.

Im Fachausschuss Prävention und Kindeswohlgefährdung der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (BKJ) haben wir gemeinsam mit anderen Kulturverbänden eine Risikoanalyse entwickelt und in der Mitgliederversammlung der BKJ gemeinsam beschlossen. Sie ist sehr umfangreich und zeigt, wo überall hingeschaut werden kann. Für die Vereine vor Ort sind ggf. nicht alle Aspekte zutreffend. Daher gilt es, sich die passenden rauszusuchen. Wir führen die wesentlichen Punkte, leicht bearbeitet, nachfolgend auf.

Die Risikoanalyse lässt sich in **vier Schritte** untergliedern:

1. **Risiko-Identifikation:** Welche Risiken möglicher sexualisierter Gewalt können in den verschiedenen Ausbildungs- und Probenbetrieben/Vereinsalltag/Projekten/Veranstaltungen des Vereins auftreten?
2. **Risiko-Bewertung:** Wann könnte ein Risiko eintreten und wie groß ist es?
3. **Risiko-Management:** Erkennen von Ursachen, Maßnahmen- und Ressourcenplanung zur Risikovermeidung und zur Prävention, Dokumentation und Umsetzung.
4. **Überprüfung:** Die Risikoanalyse wird in regelmäßigen Abständen durchlaufen und aktualisiert. Welcher Turnus erscheint hier sinnvoll?

Für die Analyse von Gefahrenpotenzialen sollten so viele Informationsquellen wie möglich genutzt werden. Mindestens folgende vier Quellen werden empfohlen:

- Bewertung der Struktur durch haupt- und ehrenamtliche Tätige und Verantwortliche (Wie nehmen diese z. B. die Informations- und Entscheidungswege wahr?)
- Bewertung der Gegebenheiten durch Kinder und Jugendliche (Wie nehmen z. B. [auch ehemalige] Mitglieder oder Teilnehmer*innen die Ansprechbarkeit von Verantwortlichen wahr?)
- Identifizierung möglicher Gelegenheitsstrukturen aus der Täter*innen-Perspektive (Welche Bereiche des Ausbildungs- und Probenbetriebs/Vereinsalltags/von Projekten/Veranstaltungen bieten sich für Täter*innenstrategien besonders an?)
- Analyse früherer Fälle (Sind uns Fälle bekannt, wenn ja welche? Was ist vorgefallen? Was leiten wir daraus ab?)

In dem Verfahren werden örtliche Gegebenheiten auf Sicherheit geprüft, Zusammenhänge transparent gemacht, die Risikowahrnehmung der handelnden Personen gefördert und Unsicherheiten, Tabus, Hierarchien, Beteiligungsstrukturen oder Wissenslücken angesprochen. Diese Überprüfung umfasst demnach sowohl die Strukturen, das Handeln als auch die Einstellungen der beteiligten Personen im Verein und ggf. seinen Kooperationen oder Projekten.

Jeder Verein sollte eine jeweils eigene Risikoanalyse durchführen, um Schwachstellen und Stärken herauszufinden, an denen Präventionsmaßnahmen ansetzen können. Für die Auseinandersetzung mit den Risiken bedarf es eines Auftrages der entsprechenden Leitungsebene (Vorstand) sowie der Verfügbarkeit notwendiger Kompetenzen und Ressourcen.

Zur Erarbeitung einer Risikoanalyse wird empfohlen, eine Projektgruppe aus Engagierten aller Bereiche aufzustellen, um Erkenntnisse aus allen Aktivitäten berücksichtigen zu können. Zudem wird empfohlen, externe Fachkräfte und ggf. externe Beratungsstellen hinzuzuziehen. Die Beteiligung an und die Kommunikation der Gefährdungsanalyse nach innen und außen machen klar, dass im Verein bzw. der Organisation sexualisierte Gewalt nicht toleriert wird und Gegenmaßnahmen als gemeinsame Aufgabe verstanden werden.

Ein offener Umgang mit Fehlern bzw. Fehlverhalten ist die wichtigste Voraussetzung dafür, dass ein Problem angesprochen, reflektiert und daraus gelernt werden kann. Eine offene Fehlerkultur akzeptiert die Tatsache, dass Fehler passieren können und versucht, eine Atmosphäre von Vertrauen, Angstfreiheit und Transparenz zu schaffen, um einen konstruktiven Umgang mit Fehlern zu ermöglichen. Daher ist es kein Mangel, sondern ein wichtiger Baustein von Prävention, über eigene Unsicherheiten mit den Vereinskolleg*innen oder anderen Ansprechpersonen zu reden. Ebenso wichtig erscheinen offene Strukturen mit flachen Hierarchien, die Beteiligung und Widerspruch ermöglichen. So kann strukturell die Möglichkeit geschaffen werden, Probleme offen anzusprechen und eine *Kultur des Abnickens* und Wegschauen zu verlassen. Es geht also wesentlich darum, Beteiligung auf allen Ebenen zu stärken.

Ein umfangreicher, nicht abschließender Fragenkatalog aus dem BKJ-Schutzkonzept zeigt Engagierten vor Ort, welche Fragen unter anderem zu stellen sind. Wir haben die Fragen aus dem BKJ-Schutzkonzept entnommen und leicht an die Gegebenheiten von Musikvereinen und Spielleuteensembles angepasst.



Fragen an Leitungspersonen

Zur Zielgruppe:

- Mit welchen Zielgruppen arbeitet der Verein?
- Wie viele Mitarbeiter*innen/Honorarkräfte/Ehrenamtliche sind für die gleiche Gruppe von Kindern und Jugendlichen zuständig? Wie wird der Austausch unter ihnen gewährleistet?
- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bzw. besondere Vertrauensverhältnisse (aufgrund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, aufgrund der Rolle/Zuständigkeiten, sozialer Abhängigkeiten)?
- Bestehen Situationen/Momente, die besondere Risiken bergen (z.B. Übernachtungen, Einzelproben, Alkoholkonsum, räumliche Situationen, Alterskonstellationen)?
- Gibt es Aufnahmeerituale? Wie sehen diese aus?

- Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten der Räume, die Risiken bergen (z.B. Räume, die von außen abgeschlossen und damit nicht frei zugänglich sind, abgeschiedene Räume)? Was ist mit Räumen, die angemietet werden?
- Gibt es Situationen, in denen eine 1:1-Betreuung besteht? Wenn ja, wird das transparent gestaltet und kommuniziert? Wie wird das kommuniziert?
- In welchen Situationen sind die Kinder und Jugendlichen unbeaufsichtigt?
- Wie wird die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen geschützt?
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen? Wie sieht dieses aus? Ist dieses Beschwerdesystem den Kindern und Jugendlichen bekannt?
- An wen können sich Kinder und Jugendliche bei Grenzverletzungen wenden?
- Wird das Thema Schutzkonzept bei der Personalauswahl von Haupt- und Ehrenamt oder bei Honorarkräften gesetzt?

Zur Struktur:

- Wie ist der Verein strukturiert?
- Welche Organisations-, Ablaufs- und Entscheidungsstrukturen gibt es?
- Wie werden Entscheidungen getroffen? Gibt es diesbezüglich geregelte Abläufe?
- Gibt es eine demokratische Führungskultur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss?
- Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien?
- Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?
- Wie genau übernimmt die jeweilige Leitung in Krisensituationen die Verantwortung?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur?
- Wie wird mit Fehlern umgegangen? Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Sicht von Täter*innen bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?
- Wird im Verein einsehbar und transparent gearbeitet? Wo bestehen Unklarheiten?
- Wie erfolgt die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen oder Engagierter? Wie erfolgt eine Qualitätssicherung ihrer pädagogischen Haltung?
- Sind Rollenverteilung und Zuständigkeiten klar?
- Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen organisiert?



Fragen an Kinder

- Fühlst du dich in deiner Gruppe, bei den Proben und Veranstaltungen wohl? In welchen Situationen fühlst du dich nicht wohl?
- Gibt es Regeln für das Zusammensein? Sind die Regeln irgendwo schriftlich festgehalten?
- Werden die Regeln eingehalten? Was passiert, wenn die Regeln nicht eingehalten werden?
- Bist du schon mal gegen deinen Willen fotografiert oder gefilmt worden?
- Gibt es Regeln im Umgang mit Handys/Smartphones, Fotos und Filmmaterial? Werden diese Regeln eingehalten?
- Fühlst du dich in schwierigen Situationen von den älteren Jugendlichen oder Erwachsenen beschützt?
- Gibt es Mutproben? Wie sehen diese aus?
- Kannst du alleine und in Ruhe zur Toilette gehen, dich umziehen?
- Hast du Möglichkeiten, dich bei Fahrten/Austauschmaßnahmen zurückzuziehen, wenn du das möchtest?
- Kannst du deine Wünsche ausreichend einbringen?
- Habt ihr schon mal über die Themen Sexualität oder sexualisierte Gewalt gesprochen? (ab 12 Jahre)
- Kennst du die Leitung des Vereins?
- Weißt du, an wen du dich wenden kannst, wenn du Hilfe benötigst?



Fragen an Jugendliche ab 14 Jahre

- Gibt es Umgangsregeln in deiner Gruppe/in der Probe/beim musikalischen Angebot oder beim Freizeitangebot? Sind diese Umgangsregeln verschriftlicht und allen bekannt?
- Gibt es unterschiedliche Umgangsregeln zwischen Erwachsenen/älteren (anleitenden) Jugendlichen und Kindern und Kindern untereinander? Wenn ja: Werden die Regeln eingehalten? Wird auf einen Regelverstoß reagiert, und wie?
- Kannst du deine Interessen einbringen?
- Werden deine Bedürfnisse ernst genommen?
- Gibt es Situationen, in denen du dich unwohl fühlst?
- Gibt es Mutproben im Verein?
- Kannst du alleine, unbeobachtet und in Ruhe zur Toilette gehen, dich umziehen?
- Hast du Möglichkeiten dich bei Fahrten/Probenwochenenden/Freizeitmaßnahmen/Jugendbegegnungen zurückzuziehen, wenn du das möchtest?
- Bist du bei Spielen schon mal unangenehm berührt worden?
- Gibt es Regeln für den Gebrauch von Handys/Smartphones, Fotos und Filmmaterial? Werden diese Regeln eingehalten?
- Bist du schon mal gegen deinen Willen fotografiert oder gefilmt worden?
- Weißt du, an wen du dich wenden kannst, wenn du Hilfe benötigst?
- Habt ihr schon mal über die Themen Sexualität oder sexualisierte Gewalt gesprochen?
- Wie werden Entscheidungen getroffen?



Fragen an die Erziehungsberechtigten

- Fühlt sich Ihr Kind in unseren Angeboten wohl?
- Hat es schon einmal von unangenehmen Situationen erzählt? Wenn ja, von welchen?
- Gibt es Umgangsregeln für die Kinder untereinander und für die Leiter*innen und weiteren Erwachsenen?
- Kennen Sie die Verantwortlichen?
- Ist Ihnen eine Ansprechperson für das Thema sexualisierte Gewalt bekannt?
- Trägt der Verein/Verband das Thema Prävention sexualisierter Gewalt transparent nach außen?
- Gibt es eine Beschwerdestelle?
- Gibt es einen Handlungsplan bei vermuteter sexualisierter Gewalt von/an Kindern und Jugendlichen und kennen Sie diesen?
- Haben die Mitarbeiter*innen Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen besucht?
- Hat der Verein/die Einrichtung ein Präventionskonzept zum Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen?
- Hat der Verein/die Einrichtung einen Verhaltenskodex, der Ihnen zugänglich ist?

Handeln im Verdachtsfall

In dem Moment, in dem Verantwortliche in der Blas- und Spielleutemusik den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung haben, müssen sich diverse Mechanismen in Bewegung setzen. Das Wohl des Kindes steht dabei an oberster Stelle. Zugleich geschieht dies immer unter dem Eindruck einer auch für den*die Verantwortliche*n belastenden Situation. Wie helfe ich dem Kind am besten? Ist mein Verdacht eventuell unbegründet? Wie kann ich mich fachlich sicher bewegen? Wann sind welche Stellen einzuschalten?

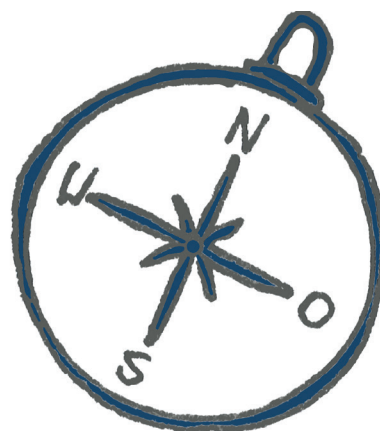
Wir haben diesen Abschnitt in zwei Bereiche geteilt. Im ersten Teil stellen wir Handlungsgrundsätze für den möglichen Verdachtsfall vor. Diese sollten unabhängig vom Fall und dem Stand, in dem sich der Fall befindet, berücksichtigt werden. Sie sollen Sicherheit geben und ziehen sich durch alle Einzelschritte der Bearbeitung eines Verdachtsfalls.

Im zweiten Teil stellen wir einen Handlungsplan vor. Wir zeigen, wie ein Verdachtsfall vom ersten Erkennen an grundsätzlich bearbeitet werden sollte, worauf zu achten ist und wer wie vorgehen sollte. Die oben angesprochenen Mechanismen sind bei einem Verdachtsfall besonders wichtig, denn solch eine belastende Situation darf nicht zusätzlich verkompliziert werden, weil unklar ist, was getan werden muss. Wichtig ist hier auch, wo die Grenzen von Ehrenamtlichen liegen und wo externe Fachkräfte hinzugezogen werden müssen. Auch mit diesen Fragen sollten sich Verantwortliche möglichst schon im Vorfeld beschäftigen.

Handlungsgrundsätze

Augen auf

Fälle von Kindeswohlgefährdung können immer und überall auftreten, denn die absolute Sicherheit gibt es nicht. Auch Musikvereine und Spielleutevereinigungen können nie absolut sicher sein, dass in ihren Strukturen nichts passiert oder dass junge Vereinsmitglieder außerhalb des Vereins betroffen sind. Aber sie können das Risiko minimieren bzw. schnell und kompetent eingreifen.



Das eigene Bauchgefühl

Das sogenannte *eigene Bauchgefühl* ist im Bereich des Kinderschutzes ein bedeutender Aspekt. Zwar gilt es auch dieses immer wieder zu hinterfragen, doch ist es erst mal positiv diesem zu vertrauen und dann überlegt zu handeln. Das sogenannte Bauchgefühl ist aber nichts, was einfach so vom Himmel fällt. Fort- und Weiterbildungen sowie Erfahrung helfen hier sehr.

Deshalb ist es dringend erforderlich auf Gelerntes (z.B. aus der Juleica-Ausbildung) zurückgreifen zu können. Zudem gilt es Verantwortliche und Engagierte in den Vereinen immer wieder für das Thema zu sensibilisieren.

Schweigen ist Silber – zuhören ist Gold!

Wichtig ist über etwaige Gefährdungen zu reden und diese nicht zu verschweigen. Der Versuch zu reden sollte dabei erkannt und ernst genommen werden, ohne mögliche Betroffene zu bedrängen. Das Öffnen ist ein schwieriger und schmerzhafter Prozess. Das Gespräch sollte entsprechend einfühlsam und vorsichtig herbeigeführt werden. Leider ist es immer noch so, dass Betroffene ihre Geschichte im Schnitt bis zu sieben Mal erzählen müssen, bis sie ernst genommen werden und die Gefährdung durch Dritte erkannt wird. Sensibilisierte Verantwortliche können dafür sorgen, dass dies vielleicht weniger oft geschehen muss. Zugleich sind Verantwortliche keine insofern erfahrenen Fachkräfte oder Traumatherapeut*innen. Die Übernahme dieser Gespräche (ab einem gewissen Punkt) durch Fachkräfte ist daher oftmals der bessere Weg. Dafür dürfen Betroffenen in den ersten Gesprächen allerdings auch keine unerfüllbaren Versprechungen wie *Ich erzähle das auch niemandem!* gemacht werden.

Dokumentation

Wenn ein Verdacht besteht oder jemand einen Verdacht äußert, ist es vor allem wichtig, alles ordentlich und lückenlos zu dokumentieren. Dabei können folgende Fragestellungen behilflich sein: Wer hat sich wann gemeldet? Wer steht unter Verdacht? Um welches Kind geht es? Was wurde wann beobachtet und von wem? Bitte nur Fakten, keine eigenen Wertungen notieren. Eine Orientierung bietet der Vordruck für eine Dokumentation im Anhang dieser Publikation.

Nicht überstürzt Handeln

Es gilt, vorhandene Emotionen bestmöglich auszublenden und überlegt zu handeln. Das Wichtigste ist der Schutz der Betroffenen. Verantwortliche in Vereinen müssen aber gleichzeitig darauf achten, dass der Handlungsraum Verein intakt bleibt. Innerhalb des gesamten Vereins ist Ruhe zu bewahren, auch und vor allem zum Schutz der anderen Kinder. Deshalb muss das überlegte Handeln in den Gesamtzusammenhang Verein eingebettet werden.

Jeder Fall muss einzeln betrachtet werden!

Was passiert ist und ob eine zu sanktionierende Handlung vorliegt, muss immer im Einzelfall entschieden werden. Klare Anzeichen für oder wider Kindeswohlgefährdung gibt es nicht. Deshalb gilt es, nicht die Augen zu verschließen und entsprechend der jeweiligen Situation zu handeln.

Im Gesamten gilt: Ruhe bewahren, zuhören, Betroffenen glauben, ernst nehmen, nachdenken, nicht überstürzt handeln, alles notieren. Verantwortliche müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein. Dies bezieht sich vor allem auf den Betroffenenenschutz. In erster Linie geht es um die Vermittlung von Hilfe und Begleitung. Nicht vergessen: Es sollte dringend einen Austausch mit einer Beratungsstelle geben. Dort sind die Expert*innen!

Zugleich ist auch darauf zu achten, dass vermeintlich übergreifige, grenzverletzende Personen nicht vorverurteilt werden oder innerhalb des Vereins eine Spirale aus Gerüchten, Schuldzuweisungen und vorschnellen Reaktionen in Gang gesetzt wird, die am Ende nicht mehr kontrollierbar ist.

Wichtig ist uns an dieser Stelle zu erwähnen, dass der Schutz von Kindern vor Kindeswohlgefährdung für die Vereine auf zwei Ebenen ablaufen muss. Zum einen kann Kindeswohlgefährdung im eigenen Verein auftreten (nein, eine absolute Sicherheit kann und wird es nicht geben). Hier gilt es klare Präventionsstrukturen zu erarbeiten und Pläne für den Ernstfall vorzuhalten.

Zum anderen kann der Fall eintreten, dass Verantwortliche in den Vereinen bei Kindern Anzeichen erkennen, die darauf hindeuten, dass außerhalb des Vereins (in Familie, Freundeskreis, Schule, anderen Jugendeinrichtungen etc.) eine Kindeswohlgefährdung geschehen oder zu befürchten ist. Auch in diesem Fall ist ein Eingreifen erforderlich (siehe "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" in dieser Broschüre).



Handlungsplan

Im akuten Fall einer befürchteten Kindeswohlgefährdung sollte sich eine klare Verfahrenskette in Gang setzen. Diese gilt es so vorzuhalten, dass sie im Fall der Fälle sofort abrufbar und durchführbar ist. Dafür sollte sie von allen Verantwortlichen im Verein gekannt und eingehalten werden. Auch wenn jeder Fall einzeln zu betrachten ist, sollte im Wesentlichen wie folgt vorgegangen werden.

Ruhe bewahren

Wenn ein (Verdachts-)Fall einer Kindeswohlgefährdung vorliegt, löst dieser häufig starke Impulse und Gefühle aus. Häufig wechseln sich Gefühle, Gedanken und Impulse mit einer sehr vielfältigen Wirkung ab. Trotz der gegebenen inneren Unruhe ist es ausschlaggebend, dass Verantwortliche versuchen, die geplanten Handlungen objektiv, überlegt und verantwortungsvoll auszuführen. Um Kurzschlussreaktionen zu vermeiden, ist die Orientierung an Interventionsleitfäden oder Kommunikationsleitlinien des Vereins hilfreich.

Alles dokumentieren

Alle Informationen rund um den (Verdachts-)Fall sollten gesammelt und dokumentiert werden. Dazu gehört aufzuschreiben, wer wann mit wem gesprochen hat, welche Handlungsoptionen im Raum standen und was in welcher Abfolge passierte. Was nicht aufgeschrieben wird, ist schnell vergessen. Und im Nachhinein zu rekonstruieren, was in einer solch schwierigen Situation wann und wie geschehen ist, wer wann mit wem gesprochen hat und in welcher Reihenfolge Entscheidungen getroffen worden sind, erscheint nahezu unmöglich. Eine Vorlage für ein Beobachtungsprotokoll befindet sich im Anhang zu dieser Publikation. Eine Dokumentation muss aber nicht in einem bestimmten Muster erfolgen. Daher helfen auch weitere (ggf. handschriftliche) Notizen.

(Vereinsintern) Unterstützung suchen

Dieser Schritt kann unter Umständen zwischen zu schalten sein. Häufig hilft es in den gegebenen Fällen, nicht alleine zu sein/zu bleiben. Hier besteht z.B. die Möglichkeit sich einer vertrauenswürdigen Person zu öffnen und sich zu beraten. Dies geschieht oftmals in Bezug auf Fragen, die die Kinder betreffen (z.B. bei der individuell angepassten Ausbildung). Wichtig ist hier Vertraulichkeit und ein gemeinsames Besprechen von Erlebtem und Beobachtetem. Dabei sollte nichts suggeriert, also dem Gegenüber in den Mund gelegt werden.

So können u.a. folgende Fragen erörtert werden: „*Wie entstand mein Verdacht? Wie geht es mir und was ist mein erster Impuls? Was wären die Konsequenzen, wenn ich sofort handeln würde? Gibt es (...) Hinweise [die den Verdacht erhärten?]*“ (Böhme 2007: 107)

Wichtig ist, dass dieser Schritt zu überspringen ist, wenn es sich um einen akuten Fall handelt oder das eigene Bauchgefühl so stark ist, dass der Vorstand sofort informiert werden sollte.

Vorstand informieren

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für den Verein, dessen Angebote und letztlich auch für das Wohl der Kinder. Bei einem Verdacht sollte er informiert werden und dann (ggf. gemeinsam mit der Person, die den Verdacht hatte) weitere Schritte in die Wege leiten. Im Vorstand sollte eine Person benannt werden, die sich mit dem Thema Kindeswohl auskennt und daher die weiteren Schritte verantwortet. Einige Vereine haben mittlerweile Beauftragte für Kindeswohl, im Vorstand oder als separate Ämter.

Natürlich kann es auch dazu kommen, dass es Verdachtsmomente gegen Vorstandsmitglieder selbst gibt. Dann sollten natürlich andere Vorstandsmitglieder informiert werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

(Externe) Unterstützung suchen

Im Fall des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung ist nach § 8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Das können und sollen Verantwortliche in unseren Vereinen nicht selbst tun. Dafür gibt es Fachleute mit einer entsprechenden Ausbildung. Es empfiehlt sich hier der Kontakt zu Beratungsstellen, die auch anonym beraten. Gemeinsam lässt sich ergründen, ob das *schlechte Bauchgefühl* eine Handlung erfordert oder die Situation weiter beobachtet werden sollte. Gegebenenfalls sollte auch der Kontakt zum Jugendamt hergestellt werden.

Kein gemeinsames Gespräch mit der übergriffigen, grenzverletzenden Person

Ein gemeinsames Gespräch erscheint zunächst sinnvoll. Man hofft, auf diesem Wege an die (vermeintliche) *Wahrheit* zu kommen, Schuldfragen zu klären oder sogar eine Versöhnung herbeiführen zu können. Doch diese Vorgehensweise ist in den meisten Fällen vor allem für Betroffene eine gefährliche Illusion, da es für diese eine sehr belastende Situation ist und häufig auch eine absolute Überforderung eintritt. Zudem werden bestehende Machtverhältnisse reproduziert und die betroffene Person erneut mit ihrer passiven Position konfrontiert. Deshalb sollte solch ein Gespräch unbedingt vermieden werden!

Überlegtes/durchdachtes Eingreifen

Überlegtes und durchdachtes Eingreifen meint, dass jeder Fall für sich einzeln betrachtet und dann entschieden werden muss. Ein pauschalisierendes Handeln oder ein Patentrezept wären hierbei kontraproduktiv.

Sich in die Lage der*des Betroffenen versetzen

Es gilt der Grundsatz des Betroffenen schutzes. Betroffenen ist zuerst einmal vollständig Glauben zu schenken. Es gilt ihre Perspektive einzunehmen. Die Betroffenen dürfen nicht für ihren Mut sich mitzuteilen bestraft werden. Das geschieht immer noch zu häufig. Dabei gilt es auch darauf zu achten, welche Auswirkungen mögliche Interventionen bzw. Eingriffe haben können. Auch gilt: zuhören und Hilfe anbieten, keine Ratschläge oder gar Urteile fällen. Zudem gilt es, Betroffenen keine Vorhaltungen nach dem Motto *Warum bist du nicht früher gekommen?* zu machen.

Achtung, hier kann ein Dilemma entstehen: vermeintlichen Betroffenen Glauben zu schenken, setzt nicht die Unschuldsvermutung gegenüber dem*der vermeintlichen Täter*in außer Kraft. Es gilt beide Seiten zu bedenken und entsprechend sensibel zu handeln.

Keine automatische Strafanzeige

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald die Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden/Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Auch hier verweisen wir noch einmal auf die Fachlichkeit von Beratungsstellen.

Außenkommunikation regeln

Im Fall der Fälle ist auch die Kommunikation mit der Außenwelt zu beachten. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse an eventuellen Fällen von Kindeswohlgefährdung. Kombiniert mit Getuschel und vermuteten Halbwahrheiten, die innerhalb eines Vereins schnell verbreitet sind, kann für den Verein eine gefährliche Situation entstehen, die schwer zu kontrollieren ist. Die Aufgabe des Vereins ist es an dieser Stelle alle Kinder innerhalb des Vereins, aber auch alle engagierten älteren Personen zu schützen. Schließlich gilt es den Verein und das Vereinsleben zum Wohle Aller stabil zu halten und Kinder wie Engagierte nicht durch den Fall zusätzlich in Mitleidenschaft zu ziehen. Dies meint nicht, dass ein Fall totgeschwiegen werden sollte, eine interne Aufarbeitung ist sehr wichtig. Zugleich steht aber das Wohl des Kindes an vorderster Stelle und ist auch wichtiger als das Informieren der Öffentlichkeit. Eine stringente Informationspolitik nach innen und außen ist unbedingt mit klaren Regelungen für internes Gequatsche und unseriöse Vermutungen zu koppeln. Eine unbedachte Äußerung kann sonst sehr viel Schaden anrichten. Dies bedeutet im Zweifelsfall auch einen Rechtsbeistand für Gespräche mit der Presse hinzuzuziehen. Wir möchten zudem auf die Rechtsberatung der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV) hinweisen, die allen unseren Verbandsmitgliedern kostenlos zur Verfügung steht. Informationen erhält man unter www.bdmv-online.de.

Spezialfall: Was tun, wenn sich mir ein Kind offenbart?

Es ist äußerst selten, dass sich ein Kind offenbart und eine Situation von Kindeswohlgefährdung äußert. Dennoch kann dieser Fall eintreten, und Engagierte in den Vereinen sollten in dieser besonderen Situation gut handeln können.

Auch hier gilt als erste und wichtigste Regel: Ruhe bewahren! Wahrscheinlich schießen Verantwortlichen in solch einer Situation tausend Dinge durch den Kopf, und viele starke Gefühle werden angesprochen. Dennoch heißt es zuerst: ruhig bleiben, zuhören und keine Vorwürfe machen. Das klingt leichter als es ist. So ist schon die Frage *Warum kommst du denn erst jetzt zu mir?* ein Vorwurf, der suggeriert, dass das Kind die Situation eher hätte beenden können. Ebenso sollte vermieden werden, einen Grund für das Verhalten des*der Täter*in zu suchen. Das ist nicht die Aufgabe in dieser Situation und würde nur falsche Signale an das Kind senden.

Es gilt aber die möglichen Folgen abzuschätzen, die entstehen können, je nachdem, wie sich Engagierte vor dem Hintergrund ihres neuen Wissens entscheiden. Es geht dabei insbesondere um die Beurteilung, wie akut eine Situation z.B. im Elternhaus ist. Hier muss unbedingt fachlicher Rat eingeholt werden. Zugleich sollte aber nicht penetrant nachgefragt werden, um weitere Informationen zu erhalten. Kindern fällt das sich Öffnen schon schwer genug. Sie öffnen sich nur soweit, wie es in diesem Moment für sie aushaltbar ist. Alles Weitere übernehmen dann im Fall der Fälle Fachleute.



Dem Kind ist grundsätzlich erst einmal Glauben zu schenken. Das ist insbesondere dann schwierig, wenn es sich bei dem*der potenziellen Täter*in um Bekannte oder sogar Engagierte im Verein handelt. Schnell könnte sich dann eine Reaktion nach dem Motto *Das kann doch gar nicht sein, der*die macht doch so etwas nicht.* einstellen. Hier allerdings gilt es dem Kind unbedingt Glauben zu schenken und die geäußerten Handlungen nicht in Frage zu stellen.

Verantwortliche müssen darauf achten, dem Kind keine unerfüllbaren Angebote zu machen. Es ist zum Beispiel nicht möglich, etwas für sich zu behalten und nicht weiterzuerzählen. Solche Versprechungen, die erstmal gemacht werden, um das Kind zu beruhigen, können nicht erfüllt werden. So entsteht im Nachhinein nur ein Vertrauensverlust. Stattdessen gilt es, das Kind aus der Passivität des erlebten Übergriffes heraus zu holen. So sollten Engagierte alle Schritte mit dem Kind besprechen und erklären, weshalb was gemacht wird. Sie sollten versuchen, Vertrauen zu geben und auch zukünftig als Ansprechperson verfügbar zu sein. Zugleich muss fachlicher Rat eingeholt und gegebenenfalls eine Fachkraft eingeschaltet werden, die dann eine Gefährdungseinschätzung vornimmt.

Aufarbeitung von Kindeswohlgefährdung und Folgerungen für die Arbeit der Vereine

Kommt es in einem Verein zu einem Fall von grenzverletzendem Verhalten oder gar von Kindeswohlgefährdung, so muss im Nachhinein auf jeden Fall Aufarbeitung betrieben werden. Das Schlimmste, was passieren kann, ist, dass Verantwortliche sich wegducken und alles weiter geht wie vorher. Stattdessen gilt es, sich für die Zukunft besser aufzustellen, Schwachstellen in der eigenen Arbeit und Vereinsorganisation zu finden und den zukünftigen Schutz für die dem Verein anvertrauten jungen Menschen zu verbessern. Hierzu müssen mit hoher Wahrscheinlichkeit Fachkräfte hinzugezogen werden.

Die Beratung einer sogenannten traumatisierten Organisation geschieht in Bezug auf Vorfälle sexualisierter Gewalt in der Regel in drei Phasen: Stabilisierung, Traumaexploration, Neubeginn. Dabei sollen die Gewalterfahrungen verarbeitet und Möglichkeiten für die zukünftige Arbeit gefunden werden.

Grundsätzlich sind im Verein immer verschiedene Ebenen und viele Perspektiven zu bedenken. Was ist das jeweilige Ziel der Statusgruppe, wie nah ist Personen der Vorfall gegangen bzw. waren sie auf irgendeine Art und Weise involviert oder gar betroffen? Diese Fragen haben Folgerungen für die jeweilige Aufarbeitung.

Auf der individuellen Ebene kann es notwendig sein, medizinischen oder psychologischen Rat einzuholen. Das ist sicher nicht Aufgabe des Vereins. Sich externe Hilfe zu holen, kann aber ein Rat unter Freund*innen sein.

Auf der strukturellen Ebene muss es im Verein darum gehen, die Gefahr neuer Fälle von Kindeswohlgefährdung zukünftig zu minimieren. Einen einhundertprozentigen Schutz wird es nicht geben können. Aber das Möglichste muss getan werden.

Strukturell ist daher zu fragen:

- Welche Veränderungen in unserer Arbeit sind notwendig?
- Kann bzw. muss baulich etwas verändert werden?
- Braucht es andere Kommunikationswege?
- Begünstigen die aktuellen Hierarchie- und Machtstrukturen eine Wiederholung?
- Gibt es eine Beschwerdestelle und wie kritikfähig sind Verantwortliche?
- Gibt es ein Schutzkonzept und einen Handlungsleitfaden?
- Ist genug Wissen über das Thema Kindeswohl im Verein vorhanden, braucht es (weitere oder spezielle) Fortbildungen?
- Wie sind das Nähe-Distanz-Verhältnis und der Umgang mit Grenzen im Verein?



Dieser Prozess wird Zeit brauchen und Ressourcen im Verein binden. Verantwortliche müssen sich dessen bewusst sein. Denn Zeit- oder Ressourcenmangel dürfen kein Hinderungsgrund für die Aufarbeitung sein.

Tipps für die Praxis im Verein

Die nachfolgende, nicht abschließende Auflistung von Tipps soll zeigen, an welchen Stellen Vereine aktiv werden können, um vorbeugende Strukturen zu schaffen. So können innerhalb der Vereine Zugänge für strafbare Handlungen minimiert werden. Unsere Liste soll nicht dazu dienen, vorhandene Strukturen per se schlecht darzustellen. Bisher gelebte Strukturen sollten aber objektiv und mit Überlegungen zur Gefährdung von Kindern erörtert werden. Denn: gewisse Situationen vereinfachen es potenziellen Täter*innen innerhalb der Vereine tätig zu werden. Da wo Keine*r hinschaut oder Gefahren nicht erkannt werden, wird es potenziellen Täter*innen leichtgemacht. Unsere Liste ist auch kein Ersatz für eine Risikoanalyse. Sie soll eher zeigen, wie breit das Thema ist und welche ersten Schritte Vereine gehen können.

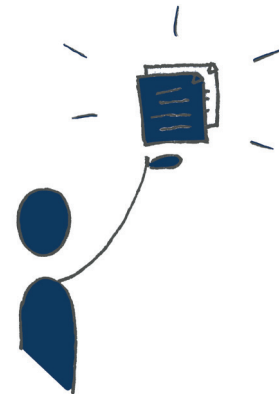
Die folgenden Beispiele beziehen sich direkt auf die Vereinsarbeit. Wie wir gezeigt haben, können Kinder, die in den Vereinen einen sicheren Handlungsraum finden, auch außerhalb dieser Vereine einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt werden. Auch hier gilt es selbstverständlich die Augen offen zu halten, potenzielle Gefahren zu erkennen und rasch und überlegt einzugreifen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass viele Situationen sich aus der Vereinspraxis heraus entwickelt haben und Vereinsarbeit auch unter Präventionsaspekten praktikabel bleiben muss. Situationen wie Einzelproben, Fahrten zu und von Konzerten in Privatautos oder eventuell gemeinsames Umziehen im Bus sind nicht immer zu verhindern. Doch ist es trotzdem wichtig, solche Situationen zuallererst im Blick zu haben, bestmöglich zu vermeiden bzw. hierbei besonders darauf zu achten, dass diese von potenziellen Täter*innen nicht ausgenutzt werden.

Strukturelle Hinweise:

- **Kinderschutzbeauftragte, Vertrauenspersonen im Vorstand:**

Es gilt Strukturen zu schaffen, in denen sich Kinder äußern können und in denen sie das Gefühl haben Gehör zu finden (und dies auch tatsächlich tun). Die Einrichtung von Vertrauenspersonen kann hier mehrere Effekte haben. Erstens setzt man das Thema ganz offen und für alle sichtbar auf die Agenda des Vereins, zweitens ist Kindern völlig klar, wer im Zweifelsfall anzusprechen ist, drittens zeigt man auch potenziellen Täter*innen, dass man als Verein offensiv mit dem Thema umgeht. Natürlich ist es mit der Installation einer Vertrauensperson allein nicht getan. Es geht vielmehr darum im gesamten Verein ein vertrauensvolles Klima zu schaffen.



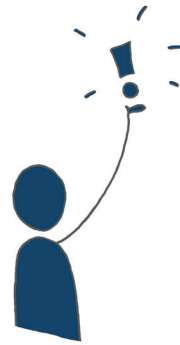
- **Thematisierung von Sexualität, Aufklärung der Kinder und der Betreuer*innen:**

Sexualität ist etwas Normales und sollte auch so empfunden werden. Sowohl das Totschweigen als auch das nicht altersgemäße Thematisieren schaffen ein Klima innerhalb des Vereins, das ein sich Öffnen für Kinder schwieriger macht. Zudem können Kinder, die sich bereits einmal mit dem Thema beschäftigt haben, viel besser zwischen angemessen und unangemessen entscheiden. Betreuer*innen haben es zudem leichter, eventuelle Problemfälle zu erkennen.

- **Stärkung der Persönlichkeiten von Kindern:** Kinder dürfen und sollten auch nein sagen können, und Erwachsene müssen dies akzeptieren. Verhaltensweisen, die als normal erscheinen (z.B. scheinbar unverfängliche Berührungen wie ein auf die Schulter klopfen oder bei der Nachtwanderung trotz Angst mitlaufen zu müssen), können für Kinder problematisch sein und ihre Grenzen verletzen. Erwachsene müssen dies wissen, erkennen und akzeptieren.
- **Verhaltenskodex:** Vereine sollten sich auf klare Verhaltensregeln zum Umgang mit dem Kindeswohl verständigen. Dies kann zur Sensibilisierung der Erwachsenen führen und zeigt auch gegenüber Eltern und Kindern, dass der Verein eine klare Position bezieht. Ein Verhaltenskodex sollte gemeinsam erarbeitet, schriftlich festgelegt und von den in der Kinder- und Jugendarbeit Aktiven unterschrieben werden. Ein Beispiel für einen Verhaltenskodex findet sich im Anhang dieser Publikation.
- **Fahrplan für das Eingreifen:** Sollte es zum Ernstfall kommen, sollte völlig klar sein, wer wie und auf welcher Grundlage Entscheidungen trifft und mit einer Beratungsstelle/den Eltern/dem Jugendamt/der Presse bzw. den anderen Kindern spricht. Vereine sollten so einen Plan durchspielen, um im Ernstfall gerüstet zu sein. Denn dann gilt es einen kühlen Kopf zu bewahren (siehe Abschnitt „Handeln im Verdachtsfall“ in dieser Broschüre).
- **Regelmäßige Fortbildungen/Qualifizierung:** Eine regelmäßige Weiterbildung der Engagierten sichert zum einen eine ständige Aufmerksamkeit für das Thema und gibt den Engagierten zum anderen mehr Sicherheit in ihrer alltäglichen Arbeit. Außerdem ist der Verein damit stets auf dem neuesten Stand und signalisiert auch nach außen eine klare Position zum Thema. Viele Inhalte der Juleica sind auch für das Thema Kindeswohl wichtig. Daher empfehlen wir eine Juleica-Ausbildung für Jugendverantwortliche und Betreuer*innen auch aus diesem Grund.
- **Offene Positionierung:** Gegenüber Eltern, Fördergeber*innen, dem Jugendamt aber auch anderen Vereinen und Kooperationspartner*innen sollte klar dargestellt werden, dass im Verein eine positive Haltung zum Thema Kindeswohl entwickelt worden ist und der Verein entsprechende Vorkehrungen gegen eine Gefährdung getroffen hat. Klare Absprachen mit den Jugendämtern sind vielerorts bereits verpflichtend. Zur klaren Positionierung dient u.a. das Leitbild der DBJ, das in dieser Publikation zu finden ist.
- **Transparenz schaffen:** Es sollten klare, offene und zugleich verbindliche Strukturen für Leitung, Regelungen und Anforderungen geschaffen werden. Das schafft Sicherheit auf allen Seiten und fördert für alle Beteiligten ein positives Arbeitsklima (Deutscher Bundesjugendring 2011: 23ff).

Umgang mit Alltagssituationen:

- **Angemessener Altersabstand zwischen Betreuer*innen und Betreuten:** Ein geringer Altersabstand kann dazu führen, dass gerade erzwungene, sexualisierte Handlungen schwer wahrgenommen werden. Für Kinder sind *die Großen* oftmals auch weniger problematisch als *die Alten* womit ihre Hemmschwelle nein zu sagen sinkt. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund jugendverbandlichen Arbeitens diffizil. Junge Menschen beginnen als Teilnehmer*in/Musiker*in im Verein, übernehmen nach und nach Aufgaben und sind dann als Betreuer*in engagiert.
- **Kein gemeinsames Duschen, Nacktbaden o.ä. von Erwachsenen und Kindern:** Der eigene Körper gehört dem Kind, und Schamgefühle gilt es unbedingt zu beachten. Zudem können scheinbar harmlose Situationen wie gemeinsames Duschen oder das Nutzen einer Sauna (Kinder und Erwachsene, ggf. sogar geschlechtergemischt) von potenziellen Täter*innen als Zugangsmöglichkeit erlebt werden.
- **Kein Einstellen von Badebildern oder wenig bekleideten Kindern auf Homepages, in sozialen Netzwerken o.ä.:** Auch potenziellen Täter*innen von außen sollte kein allzu leichtfertiger Umgang mit dem kindlichen Körper suggeriert werden. Immer wieder zeigt sich, dass sich Täter*innen gezielt offene Strukturen suchen, in denen sie Kinder ansprechen können. Daher sollten Vereine reflektieren, welche Bilder sie nach außen z.B. in sozialen Netzwerken senden. Dies ist zum Beispiel bei Strandfreizeiten nicht einfach, doch sollten auch hier Bilder ausgesucht werden, die z.B. keine Details, knappe Badebekleidung etc. zeigen.
- **Getrennte Schlafräume so möglich, wenn nicht möglich (z.B. bei Übernachten in Sporthallen) räumliche Trennung:** Getrennte Schlafräume von Kindern und Erwachsenen sollten eine Normalität auf Orchesterfahrten sein. Hier gilt es nicht nur, die Kinder vor eventuellen Übergriffen zu schützen, sondern ganz simpel auch ihre Nachtruhe nicht zu stören, wenn Ältere wesentlich später ins Bett gehen. Ein absolutes no-go ist natürlich das Übernachten eines einzelnen Erwachsenen in einem separaten Raum mit nur einem Kind. Es gibt allerdings immer wieder Fälle, in denen keine getrennten Schlafmöglichkeiten vorhanden sind. Hier ist darauf zu achten, dass Kinder je nach Geschlecht getrennt voneinander gelegt werden (z.B. auf zwei verschiedene Seiten) und dass keine Erwachsenen mitten zwischen Kinder einquartiert werden.
- **Einzelbetreuung, Fahrten zu Konzerten und zurück nach Hause, etc.:** Immer wieder treten in Vereinen Situationen auf, in denen ein Erwachsener mit einem oder mehreren Kindern allein ist. Dies kann z.B. bei Einzelproben, dem Warten auf das Abholen des letzten Kindes nach der Probe (gemäß Aufsichtspflicht muss gewartet werden, bis das letzte Kind abgeholt ist) oder Fahrten von und zu Konzerten der Fall sein. Natürlich lassen sich solche Situationen nicht immer vermeiden und sie sind meist auch völlig unbedenklich, im Gegenteil zeugen sie häufig vom Engagement des Erwachsenen. Dennoch sollten solche Situationen vermieden werden. Zudem ist darauf zu achten, welche Kinder wann und bei welchem Erwachsenen mitfahren. Hierbei sollte nicht immer dasselbe Kind mit demselben Erwachsenen allein sein.



- **Berührungen:** Das Erlernen der Zwerchfellatmung ist das vielleicht beste Beispiel dafür, wie harmlose musikalische Arbeit umgedeutet werden kann. Das *auf-den-Bauch-fassen* kann für Kinder bereits eine Grenzverletzung darstellen. Deshalb: möglichst nie Ausbilder*innen und ein einzelnes Kind in solchen Situationen allein lassen. Alle Verantwortlichen sollten darauf hingewiesen werden, dass Körperkontakt nur in engen Grenzen zulässig ist und jede Reaktion des Kindes zu respektieren ist. Dies gilt es auch zum Selbstschutz der Verantwortlichen einzuhalten. Zudem sollten Kinder im Vorfeld immer darauf hingewiesen werden, welche Berührungen eventuell notwendig sind. Sie müssen dann immer die Möglichkeit haben, nein zu sagen. Auch Eltern sollten sehr offensiv davon in Kenntnis gesetzt werden, dass solche Situationen im Rahmen der Ausbildung/der Vereinsarbeit entstehen können.
- **Spannungsraum Vereinsheim:** Das Vereinsheim bietet für potenzielle Täter*innen einen besonderen Raum. Es kann unter Umständen zu einem (nahezu) privaten Raum werden, der nicht die eigene Wohnung ist (und deshalb im Zweifel weniger veränglich erscheint). Vereine sollten darauf achten, dass ein Vereinsheim stets ein offener und trotzdem geschützter Raum ist. Erwachsene sollten hier nicht uneingeschränkten und unkontrollierten Zugang zu Kindern erhalten können, insbesondere dann nicht, wenn sie allein mit einzelnen Kindern sind. Täter*innen versuchen oft, solche privaten Räume zu schaffen, ein vermehrtes *Allein sein* kann ein Anzeichen darstellen.
- **Verschieden geschlechtliche Betreuer*innen:** Zur Kontrolle von Wasch- und Duschräumen, aber auch zur Überprüfung der Nachtruhe auf den Zimmern sind immer Betreuer*innen des entsprechenden Geschlechts der Kinder einzusetzen. Kein Mann darf z.B. einen Duschaum von Mädchen kontrollieren (und umgekehrt). Auch Toiletten sind tabu! Im Zuge der Diversitätsbemühungen von Vereinen (Stichwort Vielfalt geschlechtlicher Identitäten) können sich neue Fragestellungen ergeben. Hier gilt es miteinander zu sprechen. Gute Lösungen finden sich dann, das zeigt sich bereits in der Praxis.
- **Private Treffen zwischen Betreuenden und Betreuten:** Natürlich sind private Kontakte nicht zu verbieten und kein genereller Anlass für unnötige Unterstellungen. Doch sollten Vereine sehr genau hinschauen, wenn sich Vereinsmitglieder mit großen Altersunterschieden jenseits des Vereins treffen. Hier ist Vorsicht geboten.
- **Falle Alkohol:** Der Konsum von Alkohol ist nicht generell schädlich, doch kann übermäßiger Konsum zu Kontrollverlust führen. Betreuende sind dann z.B. auf Ferienfreizeiten schlichtweg nicht mehr aufmerksam genug, potenzielle Täter*innen verlieren schneller die Hemmungen (z.B. Gewaltausbrüche unter Alkoholeinwirkung) und für junge Menschen ist der Konsum ohnehin nur sehr eingeschränkt erlaubt (siehe Regelungen des Jugendschutzgesetzes). Es ist deshalb zu empfehlen, auf Alkohol so weit wie möglich zu verzichten bzw. den Konsum einzuschränken.
- **Rituale:** Nachtwanderungen oder Aufnahme-rituale, in einigen Teilen Deutschlands auch Neptunfeste, gehören oftmals zum Vereinsalltag. Für Kinder können sie aber zur extremen Belastung werden, wenn sich bei einer Nachtwanderung z.B. Ängste aufbauen. Deshalb gilt: bei Nachtwanderungen laufen Kinder nicht allein, niemand wird im Wald (auch nicht nur vorübergehend) ausgesetzt, ängstliche Kinder sind an die Hand zu nehmen oder zurück in die Unterkunft zu bringen. Übermäßig angsteinflößende Aktionen sind zu unterlassen. Fesseln ist nicht erlaubt.

Für Aufnahme-rituale gilt: keine Gewaltanwendung, keine Erniedrigung! Kinder sollten in der Gruppe begrüßt werden und sollen sich dort wohl fühlen. Sämtliche Rituale, die darauf abzielen, ihnen zu zeigen, wer der *Herr im Haus* ist, und dass sie sich hintenanstellen müssen, weil sie die Neuen sind, haben zu unterbleiben.

- **Pyjamapartys, Schwimmbadbesuche u.ä.:** Sie sind bei Kindern oft sehr beliebt, doch sie können auch Orte für potenzielle Täter*innen sein, sich dem kindlichen Körper zu nähern. Verantwortliche sollten deshalb sehr darauf bedacht sein, dass Kinder in ihrer Privatsphäre und ihrem Schamgefühl geschützt werden. Zudem gilt es als Verein darauf zu achten, dass Kinder gerade in solchen Situationen ausreichende und altersentsprechende Bekleidung tragen. Teilweise durchsichtige Nachtbekleidung o.ä. ist deshalb für Pyjamapartys tabu, ebenso gilt dies für besonders knappe Badebekleidung.
- **Physische Leistungsfähigkeit von Kindern beachten:** Verantwortliche in der Blas- und Spiel-leutemusik kennen stundenlange Umzüge, Konzerte bei extremer Hitze oder Kälte, langes Stehen oder unbequemes Sitzen. Für Kinder können diese Situationen zu großen körperlichen Belastungen werden. Hier gibt es kein *Hab Dich nicht so!* oder *Komm das schaffst Du schon, siehst Du die anderen jammern?* Es gilt Kinder nur insoweit zu beanspruchen, wie es vom Kind geleistet werden kann. Daher ist zu beachten: für ausreichend Getränke, Essen, Ruhepausen sorgen, Überforderungen erkennen und Kinder aus dem Konzert nehmen. Bei extremer Hitze müssen entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden (Konzertort möglichst in den Schatten verlegen, Uniformjacken ausziehen, ausreichend Getränke am Platz, Sonnenschutzmittel, Pausen). Gleiches gilt für extreme Kälte (falls diese abzusehen ist, Kinder auf dickere Kleidung hinweisen, Möglichkeiten zum Aufwärmen schaffen etc.). Generell gilt, dass Alkohol für Kinder zum Ausgleich von Kälte tabu ist (*Aufwärm Schnaps*). Ebenso gilt es darauf zu achten, dass Kinder (und Erwachsene) die Möglichkeit erhalten, eine Toilette aufzusuchen, falls dies notwendig wird. Der Ort, den Toilettengang zu verrichten, sollte dabei weder das Schamgefühl verletzen (z.B. *beim sich hinter den Baum stellen*, Mädchen auf Herrentoiletten) noch unzumutbar weit entfernt liegen (z.B. bei Umzügen).
- **Arbeiten für den Verein unter starker körperlicher Belastung:** Gerade bei Vereinsfesten müssen Vereinsmitglieder oft schwere Arbeiten verrichten, sind über viele Stunden eingebunden und sollen zum Wohle des Vereins auch Aufgaben verrichten, für die sie manchmal nicht ausreichend qualifiziert sind. Daher gilt für Kinder: Tische abräumen in brütender Hitze, Getränkeausschank über viele Stunden, Stühle und Tische schleppen oder Bühnen auf- und abbauen, dürfen sie nur entsprechend des Arbeitsschutzes und angepasst an ihre eigene Leistungsfähigkeit. Körperliche Grenzen sind auch in Ausnahmesituationen zu respektieren!

Zusatz: Das Bundeskinderschutzgesetz in der Praxis

Seit der Einführung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) im Jahr 2012, welches aus den Arbeitsprozessen des Runden Tisches *Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich* unter dem gemeinsamen Vorsitz der Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), für Justiz (BMJ) sowie für Bildung und Forschung (BMBF) entstanden ist, stehen auch die ehrenamtlichen Strukturen in Vereinen und Verbänden als ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe im Fokus der (Fach-)Öffentlichkeit. Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke, mehr Handlungs- und Rechtssicherheit, verbindliche Standards sowie belastbare statistische Daten können hierbei als Gesetzes Eckpfeiler bezeichnet werden. Vordergründige Ziele sind die Stärkung der strukturellen Zusammenarbeit der Akteur*innen im Kinderschutz sowie die Schaffung sicherer Grundlagen für die Kooperation im Einzelfall. Im Folgenden sollen nun die kinderschutzrelevanten und für unsere Vereinspraxis bedeutenden gesetzlichen Grundlagen näher beschrieben werden.

§ 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz

Der § 8a Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bezeichnet den sogenannten *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung* und normiert diesen gesetzlich. Werden dem Jugendamt dementsprechend gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen genannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, darunter zählt auch die Hinzuziehung der sogenannten *insoweit erfahrenen Fachkraft*. Diese auch als Kinderschutzfachkräfte zu bezeichnenden Personen haben eine spezielle Weiterbildung absolviert, in der sie sich ausgiebig mit kinderschutzrelevanten Themen beschäftigt haben. Unter anderem werden sie dazu geschult einzuschätzen, ob und in welchem Fall das Risiko einer Kindeswohlgefährdung besteht und wie genau die nächsten Schritte aussehen können.

Für Vereine, die ja in aller Regel komplett ehrenamtlich organisiert sind, bedeutet das: Gefährdungseinschätzungen werden nicht durch Ehrenamtliche, sondern nur durch Fachkräfte vorgenommen. Sollte im Verein ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegen, so ist wie oben beschrieben vorzugehen. Dokumentieren, Vorgesetzte bzw. Vorstand informieren und gemeinsam abschätzen, wie groß die Gefahr ist. Dann eine anonyme Beratung durch eine Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen und gemeinsam entscheiden, wie es weitergeht. Oder direkt das Jugendamt kontaktieren, da dieses innerhalb seines Auftrags das staatliche Wächteramt ausübt und entsprechende Hilfen installieren kann. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Verantwortlichen des Vereines/Verbandes und dem zuständigen Jugendamt erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der*die Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Eine Kinderschutzfachkraft muss im eigenen Verein nicht *vorgehalten* werden. Ehrenamtliche gelten ausdrücklich nicht als Fachkräfte. Verantwortliche in den Vereinen gehen im Verdachtsfall daher bitte immer den hier beschriebenen Weg.



§ 72a Kinder- und Jugendhilfegesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz soll den Schutz von Kindern und Jugendlichen (bis zum Erreichen der Volljährigkeit) regeln und in wesentlichen Teilen verstärken. Für Vereine ergeben sich durch einige tiefgreifende Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) konkrete Auswirkungen auf die Vereinspraxis. Die wohl deutlichste Veränderung ist die Einfügung des § 72a. Denn um bereits im Vorfeld auszuschließen, dass in unseren Strukturen Personen tätig werden, die wegen kindeswohlgefährdenden Verhaltens verurteilt sind, hat der Gesetzgeber im § 72a Kinder- und Jugendhilfegesetz den *Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen* geregelt. Hier ist eine eindeutige Liste von Straftaten dokumentiert. Wer wegen einer oder mehrerer dieser Straftaten verurteilt ist, darf keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, weder im Verein noch bei anderen öffentlichen oder freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Um den Tätigkeitsausschluss umzusetzen, sollen Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Verein abgeschlossen werden. Der Ausschluss wird über die Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse (auch) von ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen sichergestellt.

Explizit mit den Ehrenamtlichen beschäftigt sich der § 72a Absatz 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz. *Ehrenamtlich* bedeutet hierbei, dass die Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird bzw. nur Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Zudem bedeutet Ehrenamt die Übernahme einer klaren Funktion oder Aufgabe, die eigenverantwortlich ausgeführt wird. Der § 72a Absatz 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz gilt zudem nur für Ehrenamtliche, die im Verein Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen, also wenn sie Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Diese Aufgaben müssen zudem öffentlich finanziert werden.

Wie kommen Vereine nun zu einer Vereinbarung mit dem Jugendamt?


Der Gesetzgeber hat klar geregelt, dass die Jugendämter aktiv auf die Vereine zugehen sollen, um eine Vereinbarung zu initiieren. Die Vereine selbst müssen erst aktiv werden, wenn das Jugendamt auf sie zukommt. Zuständig für die Vereinbarung ist immer das Jugendamt am Sitz des Vereins. Die Vereinbarung soll auf Augenhöhe in einem Aushandlungsprozess zwischen Jugendamt und Verein entstehen und muss durch den zuständigen Jugendhilfeausschuss beschlossen werden. Erst nachdem beide Seiten, Verein und Jugendamt, unterschrieben haben, ist die Vereinbarung wirksam und alles was hierin festgehalten wird, muss dann umgesetzt werden. Daher sollte in der Vereinbarung eine möglichst eindeutige Auflistung aller Aktivitäten und Maßnahmen, die üblicherweise im Verein vorkommen und einen qualifizierten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen beinhalten, enthalten sein.

Dieser Kontakt bemisst sich anhand der drei Kriterien Art, Dauer und Intensität. Das bedeutet, dass es keine generelle Pflicht für ein Führungszeugnis in Abhängigkeit von der Maßnahme selbst gibt, sondern dass immer die Tätigkeit dort entscheidend ist. Das Gesetz greift auch nicht per se mit der Ausstellung einer Juleica, deren Erwerb an sich noch kein Grund zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis ist.

Zudem sollte geregelt sein, welche Bedingungen für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gelten und wo vor Antritt der Tätigkeit erweiterte Führungszeugnisse eingesehen werden bzw. von wem im Verein. Einsichtnahme bedeutet hierbei auch nur das Ansehen. Das Führungszeugnis darf nicht im Verein verbleiben, auch eine Ablage im Jugendamt ist nicht zulässig. Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis befreit.

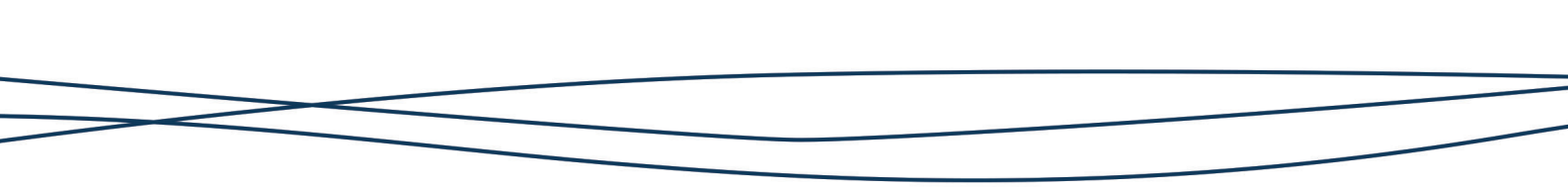
Eine Vorlage für den Antrag auf Gebührenbefreiung findet sich im Anhang dieser Publikation.





Ist im Führungszeugnis ein im Sinne von § 72a Kinder- und Jugendhilfegesetz relevanter Eintrag zu finden, so darf der Person kein qualifizierter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gewährt werden. Aufgrund eventuell anderer Einträge darf die Person jedoch nicht von der Arbeit im Verein ausgeschlossen werden. Eine Wiedervorlage muss nach fünf Jahren erfolgen. Scheidet eine Person als Ehrenamtliche*r aus, so sind die Daten der Einsichtnahme zu löschen.

Die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ersetzt jedoch in keiner Weise einen ganzheitlichen Präventionsansatz. Führungszeugnisse sind keine alleinigen Präventionsinstrumente und schaffen nur eine trügerische Sicherheit. Sie können daher maximal ein Teil eines guten, ganzheitlichen Präventionskonzeptes sein, wie es hier vorgestellt wird. Denn für uns ist ein möglichst umfassender Schutz von Kindern und Jugendlichen nur durch präventive Gesamtstrukturen leist- und umsetzbar, wie sie hier in dieser Broschüre dargelegt sind.



Anhang

Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Hinweis: Nach § 8a SGB VIII sind Ehrenamtliche in Vereinen aufgefordert, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Eine Gefährdungseinschätzung machen sie aber nicht selbst, sondern ziehen dafür Fachkräfte hinzu. Die Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dient dazu, Anhaltspunkte festzuhalten und ggf. konkrete Beobachtungen weitergeben zu können. Ob eine Fachkraft eingeschaltet werden muss, sollte in der Regel im Team entschieden werden.

Beginn der Eintragung durch:

Beginn am:

Angaben zum Kind:

Name:

Geburtsdatum:

1. Was ist passiert, was habe ich beobachtet?

(Beschreibung des Sachverhaltes, evtl. Begründung für den Verdacht, Zeitraum der Beobachtung/des Verdachts, wer war involviert?)

2. Gibt es weitere Anzeichen oder Eindrücke (z.B. aus der Vergangenheit), die den Verdacht stützen?

3. Es liegt möglicherweise eine akute Gefährdung des Kindes vor, weil...

4. Weitere Schritte

a) Informiert über den Sachverhalt wurde(n):

am:

Es wurde folgendes entschieden:

Hinzuziehen weiterer Personen:

Gespräch mit den Eltern:

Weitere Beobachtung des Sachverhalts (siehe b)):

Einschalten einer Fachkraft:

b) Weitere Beobachtungen (bitte dokumentieren was, wann von wem beobachtet wurde und ob daraus neue Entscheidungsnotwendigkeiten entstanden sind):

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach §§ 30 und 30a BZRG

(inkl. Kostenbefreiung)

Hiermit wird bestätigt, dass der Träger _____
(Name des Vereins/Verbands)

entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zum Zwecke der Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses gem. § 30 Absatz 5 BZRG und § 30a Absatz 1 BZRG zu überprüfen hat.

Antragsteller*in

Name, Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft: _____

muss für die Aufnahme einer o.g. Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG bei uns vorlegen. Wir bitten daher um die Ausstellung und Übermittlung des erweiterten Führungszeugnisses an den*die Antragsteller*in, damit wir die Eignung zeitnah prüfen können.

Folgender Absatz gilt nur, wenn angekreuzt:

- Der*die Antragsteller*in benötigt das erweiterte Führungszeugnis, weil er*sie bei uns ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhält der*die Antragsteller*in von uns keine Vergütung oder Gehalt. Auch andere wirtschaftliche Vorteile entstehen nicht. Daher stellen wir den Antrag, den*die Antragsteller*in gemäß § 12 JVKostO von den Gebühren für die Erteilung des Führungszeugnisses zu befreien.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel des Trägers

Merkblatt zur Gebührenbefreiung Ehrenamtlicher für erweiterte Führungszeugnisse

Aus der Vereinbarung des Vereins mit dem Jugendamt zur Umsetzung des § 72a SGB VIII kann für ehrenamtlich Tätige ab 14 Jahren für bestimmte, in der Vereinbarung aufgeführte Tätigkeiten, die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse notwendig sein. Ergibt sich aus der Einsicht die Information, dass eine Straftat nach § 72a Absatz 1 SGB VIII begangen worden ist, so darf keine (ehrenamtliche) Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit erfolgen. Aufgrund anderer Straftatbestände darf die Person nicht von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden.

Das Führungszeugnis muss in der Regel vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden. Es darf zum Zeitpunkt der Einsicht nicht älter als drei Monate sein. Eine Wiedervorlage muss nach fünf Jahren erfolgen. *Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse Ehrenamtlicher* bedeutet dabei, dass nur der Zeitpunkt der Einsicht und das Ergebnis (Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a Absatz 1 SGB VIII ja/nein) dokumentiert werden darf. Die erweiterten Führungszeugnisse dürfen auf keinen Fall im Verein verbleiben oder kopiert werden. Die Daten der Einsichtnahme sind zu löschen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit dauerhaft beendet ist.

Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Personen ab 14 Jahren auf Antrag bei ihrem zuständigen Bürgeramt/Einwohnermeldeamt. Es kostet 13 €. Ehrenamtlich Tätige können von der Gebühr befreit werden, wenn der Träger, bei dem das Ehrenamt ausgeübt wird, die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigt. Dazu ist ein entsprechendes Schreiben mitzuschicken. Wir haben eine Kopiervorlage in dieser Broschüre abgedruckt (siehe vorherige Seite). Der*die Antragsteller*in kann sich das erweiterte Führungszeugnis nach Hause schicken lassen.

Weitere Informationen zur Beantragung finden sich beim Bundesamt für Justiz.

Möglicher Verhaltenskodex (für die Arbeit in den Vereinen/Verbänden)

Die Kinder- und Jugendarbeit lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Sie dürfen nicht zum Schaden von Kindern ausgenutzt werden. Das Wohl der uns anvertrauten Kinder steht für uns an oberster Stelle.

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns im Verein/Verband keine Grenzverletzungen, keine Vernachlässigung, keine körperliche, psychische und/oder sexuelle Gewalt möglich werden.
2. Ich will die mir anvertrauten jungen Menschen vor Schaden, Gefahren und Gewalt schützen. Unser Verein/Verband ist ein gewaltfreier Ort. Niemand darf Kinder mit Worten oder Taten verletzen, ihnen Angst machen oder ihnen drohen. Das Kindeswohl steht für uns an oberster Stelle und hat immer Vorrang.
3. Ich versuche die individuellen Grenzempfindungen der jungen Menschen wahrzunehmen, nehme diese ernst und akzeptiere sie.
4. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte darauf, dass sich Andere, besonders in den Gruppen und bei Angeboten bzw. Aktivitäten, so verhalten.
6. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Gruppenmitglieder und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.
7. Ich versuche die Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
8. Ich stehe den mir anvertrauten jungen Menschen als Kontaktperson zur Verfügung und biete meine Hilfe für die Wahrnehmung ihrer (Kinder-)Rechte an. Ich fördere die Beteiligung der mir anvertrauten jungen Menschen und ermögliche ihnen eine aktive Mitgestaltung.
9. Ich nutze meine Rolle nicht für gewaltfördernde Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen.
10. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen Hilfe benötigen, an kompetente Ansprechpartner*innen.

Warum Präventionsarbeit kein *nice to have* ist – Argumente für präventive Strukturen

Wir sind der Schutzraum für junge Menschen.

Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns wohlfühlen und sich voll und ganz auf ihr Hobby konzentrieren können. Dabei sollen sie sich kreativ entfalten können. Dies geht nur in einem sicheren und geschützten Raum. Zugleich kommen auch junge Menschen in unsere Vereine, denen es nicht so gut geht und die schlechte Erfahrungen und Erlebnisse durch Dritte ertragen mussten. Ihnen müssen und wollen wir helfen.

Vieles ist schon da bzw. es lässt sich daran anknüpfen.

Der Schutz der uns anvertrauten jungen Menschen ist für Vereine kein Neuland. Fragen von Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Umgang mit Alkohol und vielem mehr stehen schon lange im Fokus der Verantwortlichen. In Juleica-Schulungen werden diese bereits seit vielen Jahren intensiv behandelt. Nun kommen weitere Facetten des Schutzes von Kindern dazu. Hier lässt sich an viele gute und bestehende Strukturen anknüpfen.

Es ist ein Teil qualitativ guter Arbeit.

Eltern, Fördergeber*innen, Kooperationspartner*innen, junge Menschen selbst und natürlich auch Verantwortliche in den Vereinen fragen nach einer qualitativ hochwertigen Arbeit. Dies betrifft selbstverständlich die musikalische Ausbildung, ebenso aber auch Fragen der Betreuung und der Begleitung junger Menschen. Damit ist Kinderschutz ein wichtiger Baustein für eine gute Arbeit in ihrer Gesamtheit.

Nein, es ist nicht zu teuer, zu kompliziert oder nicht praktikabel.

Immer wieder ist zu hören, dass präventive Strukturen die musikalische Arbeit erschweren oder gar verunmöglichen, weil Zeit, Geld und Infrastruktur zusätzlich aufgewendet oder Strukturen verändert werden müssen. Prävention ist aber kein lästiger Zusatz oder etwas, das sich jenseits der Musik befindet, sondern Teil der Arbeit mit jungen Menschen. Sie können nur kreativ werden und Freude am Musizieren entwickeln, wenn es ihnen gut geht und sie sich sicher fühlen. Diesen Freiraum zu schaffen, ist die Aufgabe der Vereine. Und dafür braucht es manchmal gar nicht viel. Man muss nur anfangen.

Es ist kein Hexenwerk, sondern lässt sich erlernen.

Das Schaffen präventiver Strukturen erscheint manchmal sehr komplex und umfangreich. Verantwortliche könnten das Gefühl entwickeln, den Überblick zu verlieren und überfordert zu sein. Fortbildungen und Gespräche mit Fachkräften bringen Licht ins Dunkel und auch der Blick zum Nachbarverein hilft. Mit dieser Publikation geben wir einen grundlegenden Überblick, und das ist ja schon mal ein guter Anfang.

Alle leben sicherer.

Wir schauen uns das Thema vor allem mit dem Blick auf die jungen Menschen an. Und das ist gut und richtig. Zugleich helfen gute präventive Strukturen aber auch den Erwachsenen. Zum einen betreffen Fragen nach dem Nähe-Distanz-Verhältnis und einem respektvollen Umgang alle Vereinsmitglieder (und vielfach auch Menschen darüber hinaus), zum anderen schaffen präventive Strukturen Vertrauen und geben Sicherheit, wie miteinander gearbeitet wird, was erlaubt ist und wie wir uns gegenseitig unterstützen können.

Es ist gesetzliche Vorgabe! Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.

Der Gesetzgeber hat einzelne Vorgaben gemacht, die in dieser Publikation auch dargestellt sind. Diese Vorgaben mögen nicht allen Verantwortlichen immer gefallen und vielleicht hat der*die Eine oder Andere auch andere Ideen für die eigene Arbeit. Letztlich ändert dies aber nichts an der aktuellen Gesetzeslage.

Es muss eine Selbstverständlichkeit sein.

Denn der Schutz der uns anvertrauten jungen Menschen hat immer oberste Priorität.

Weiterführende Literatur/Empfehlungen

- Alle, F. (2012): Kindeswohlgefährdung, Das Praxishandbuch, Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag
- Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz Bayern: Sex und Liebe – Methodenbox zu sexueller Selbstbestimmung und Wahrung von Grenzen
- BZgA Kampagne „Trau Dich“
<https://www.multiplikatoren.trau-dich.de/>, zuletzt abgerufen am 09.01.2020
- Bayerischer Jugendring: Prätext – Prävention sexualisierter Gewalt
<https://www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt.html>, zuletzt abgerufen am 09.01.2020
- Bundesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung, dachverbandliches Schutzkonzept:
www.bkj.de/weitere-themen/wissensbasis/beitrag/dachverbandliches-schutzkonzept/, zuletzt abgerufen am 29.01.2020
- Deegener, G. (2010): Kindesmissbrauch Erkennen – helfen – vorbeugen, 5. komplett überarbeitete Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- Deutscher Bundesjugendring (2011): Kinder wirksam schützen, Jugendpolitik, Fachzeitschrift des Deutschen Bundesjugendrings, 37. Jahrgang, 02/2011
- Kappeler, M. (2011): Anvertraut und ausgeliefert, Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen, Köln: Nicolaische Verlagsbuchhandlung
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hrsg.) (2009): Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen, 10. überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.
- Landesjugendring Berlin e.V. (Hrsg.) (2009): Was tun bei (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung im Jugendverband?, Ein Handlungsrahmen für berufliche Mitarbeiter/-innen in Jugendverbänden und deren Einrichtungen, Berlin: Landesjugendring Berlin e.V.
- Landesjugendring Berlin e.V. (Hrsg.) (2008): Kinder- und Jugendschutz in Berlin, Informationen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Jugendverbänden, Berlin: Landesjugendring Berlin e.V.
- Marx, R./Schmitz, O. (2011): Sex. Sex! Sex?, Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen, u.a. Bundesforum Kinder- und Jugendreisen e.V., Berlin: Eigenverlag
- Musikbund von Ober- und Niederbayern: Leitlinien Kinder- und Jugendschutz, Ansprechperson Kinderschutz:
<https://www.mon.bayern/musikerjugend/leitlinien-kinder-und-jugendschutz/>, zuletzt abgerufen am 29.01.2020
- Nordbayerische Bläserjugend: Prävention und Kinderschutz:
<http://www.blaeserjugend.de/themen/praevention-und-kinderschutz/kinderschutz.html>, zuletzt abgerufen am 29.01.2020
- Seibel, Bernd (2010): Bildung und Erziehung in Vereinen und Verbänden, Grundlagen und Haltungen für die Kinder- und Jugendarbeit der ehrenamtlichen Pädagogen, Schorndorf: Hofmann-Verlag
- Ziegenhain, U./Fegert, J. M. (2008): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, 2. durchgesehene Auflage, München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag

Anlaufstellen

Die wohl wichtigste Anlaufstelle für Vereine ist das jeweils zuständige Jugendamt. Hier können Hilfe und Weiterbildungen vermittelt werden, hier sind die konkreten Ansprechpartner*innen und Kontaktpersonen für den Ernstfall. Es empfiehlt sich diese Personen zu kennen und ein vertrauensvolles Miteinander zu pflegen. Dies macht den jeweiligen Verein für das Jugendamt zum Partner und erleichtert im Ernstfall die schnelle und zielgerichtete Kommunikation.

Hilfestellungen und Kontakte können auch die Landesjugendringe vermitteln. Beim Deutschen Bundesjugendring e.V. finden sich weiterführende Materialien und politische Stellungnahmen zu verschiedenen Präventionsthemen.

Ansonsten sind in vielen Teilen Deutschlands Projekte oder freie Träger vorhanden, welche sich auf Kindeswohlgefährdungen bzw. deren Formen spezialisiert haben.

Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. – Rechtsberatung

Kostenlose Erstberatung für Mitgliedsvereine, zu erreichen über www.bdmv-online.de

Tauwetter – Anlaufstelle für Männer, die als Jungen sexuell missbraucht wurden

Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin

Tel: 030 / 6 93 80 07

Mail: mail@tauwetter.de

Web: www.tauwetter.de

Wildwasser e.V. – Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

Wriezener Str. 10/11, 13359 Berlin

Tel: 030 / 48 62 82 22

Mail: wriezener@wildwasser-berlin.de

Web: www.wildwasser-berlin.de

WEISSER RING e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Weberstraße 16, 55130 Mainz

Tel: 0 61 31 / 83 03 – 0

Mail: info@weisser-ring.de

Bundesweites kostenfreies **Opfer-Telefon: 116 006**

Fax: 0 61 31 / 83 03 - 45

Web: www.weisser-ring.de

neuhland – Hilfen für suizidgefährdete Kinder, Jugendliche und deren Angehörige

Nikolsburger Platz 6, 10717 Berlin

Tel: 030 / 4 17 28 39 60

Mail: beratungsstelle@neuhland.de

Web: www.neuhland.de

BiG e.V. Hotline – Hilfe bei häuslicher Gewalt gegen Mädchen und Frauen

Durlacher Str.11a, 10715 Berlin

Tel: 030 / 6 11 03 00

Mail: mail@big-berlin.de

Web: www.big-hotline.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren

Bundesgeschäftsstelle Köln

Bonner Str. 145, 50968 Köln

Tel: 02 21 / 56 97 53

Mail: die@kinderschutz-zentren.org

Kinderschutz-Zentren sind deutschlandweit zu finden.

Fax: 02 21 / 5 69 75 50

Web: www.kinderschutz-zentren.org

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin

Tel: 030 / 21 48 09 - 0

Mail: info@dksb.de

Fax: 030 / 21 48 09 - 99

Web: www.dksb.de

Literaturverzeichnis

- Boehme, U. (2007): Was tun, wenn sexuelle Übergriffe geschehen bzw. ein Verdacht besteht?, Tipps für Teams, in: Keine Chance für ein Tabu – Sexualisierte Gewalt bei Kinder- und Jugendreisen, Grundlagen-Prävention-Intervention, Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Hrsg.), im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienste e.V., Hannover: Eigenverlag
- T. Berry Brazelton/ Stanley I. Greenspan (2002): Die Sieben Grundbedürfnisse von Kindern, Was jedes Kind braucht, um gesund aufwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein, Weinheim, Basel: Beltz-Verlag
- Bistum Münster/Bischöfliche Präventionsbeauftragte (2018): Arbeitshilfe für Pfarreien zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes. Münster
- Prävention im Bistum Münster, abrufbar unter: <http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/wissenswertes/>, zuletzt abgerufen am 29.01.2020
- Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung: Dachverbandliches Schutzkonzept, abrufbar unter: www.bkj.de/weitere-themen/wissensbasis/beitrag/dachverbandliches-schutzkonzept/, zuletzt abgerufen am 29.01.2020
- Bundschuh, C. (2007): Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen, in: IzKK-Nachrichten, Zeitschrift des Informationszentrums Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung, 1/2007, S. 13-16, München: Deutsches Jugendinstitut
- Deutscher Bundesjugendring (2011): Kinder wirksam schützen, Jugendpolitik, Fachzeitschrift des Deutschen Bundesjugendrings, 37. Jahrgang, 02/2011
- Deutsche Chorjugend (2015): Kinder stärken – Ein Präventionskonzept für Kindeswohl im Chor. 2. Auflage. Berlin
- Deutsche Sportjugend (2017): Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. 7. Auflage. Frankfurt/Main
- Deutsche Sportjugend (2013): Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. 2. Auflage. Frankfurt/Main
- DLRG-Jugend (2016): Prävention macht handlungsfähig. Bad Nenndorf
- Ursula Enders (Hrsg.) (2017): Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. 2. Auflagen. Kiepenheuer & Witsch. Köln
- Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz: Arbeitshilfe institutionelles Schutzkonzept. Münster
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hrsg.) (2009): Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen, 10. überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.
- Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (2011): Kinderschutz geht alle an! Stuttgart
- UBSKM (2018): Jetzt hör endlich auf! Jugendarbeit und sexualisierte Peergewalt. Berlin
- UBSKM (2013): „Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch“: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf, zuletzt abgerufen am 29.01.2020
- VCP – Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (2014): achtsam & aktiv – Eine Handreichung zu Prävention und Kinderschutz. 3. Auflage. Kassel

Impressum

Deutsche Bläserjugend – Geschäftsstelle
Mühlendamm 3, 10178 Berlin

Tel: 030 / 20 07 45 18

Mail: info@deutsche-blaeserjugend.de

„Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten!“
Das Praxishandbuch, 3. vollständig überarbeitete Auflage

Autor*innen: Matthias Laurisch, Tim Wersig
Redaktion: Laura Deutschkämmer, Anne Meisberger, Jakob Scherzinger,
Meike Weber, Michael Weiß

Zeichnungen und Symbole: Matthias Laurisch

Druck: Offsetdruckerei Jäger GmbH, Bingener Str. 19, 55496 Argenthal;
Kontakt: 067 61 / 34 25, info@jaeger-druck.de, www.jaeger-druck.de

Auflage: 15.000

Juni 2020

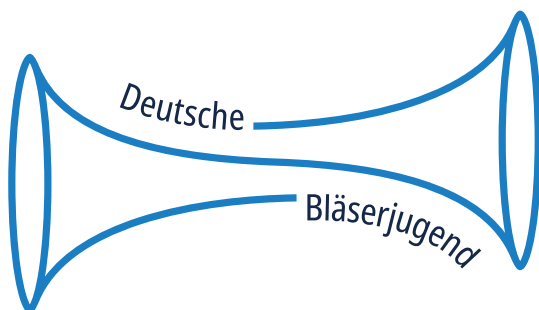
V.i.S.d.P.: Anne Meisberger, Bundesvorsitzende

Die Publikation wurde gefördert vom  Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Deutsche Bläserjugend

Mühlendamm 3
10178 Berlin

www.deutsche-blaeserjugend.de



Die Deutsche Bläserjugend ist die Jugendorganisation der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend